

Änderungstarifvertrag Nr. 16 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) vom 29. März 2019

Zwischen

dem Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport,

- einerseits -

und

dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik,

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung der gekündigten Entgelttabellen

Die gekündigten Anlagen B und C des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 23. Mai 2018, werden für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis 28. Februar 2019 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des TV-H zum 1. Januar 2019

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 23. Mai 2018, wird wie folgt geändert:

1. Vor dem Inhaltsverzeichnis wird folgende Präambel eingefügt:

"Präambel

Die Tarifvertragsparteien bekennen sich zur Gleichbehandlung aller Geschlechter. Sie sind sich einig, soweit in diesem Tarifvertrag Berufs- oder Tätigkeitsbezeichnungen bzw. Beschäftigtenbegriffe verwendet werden, dass diese für alle Geschlechter gelten."

- 2. In § 13 Satz 3 wird nach dem Wort "Arbeitsunfähigkeit" die Angabe ", Kur- oder Heilverfahren" eingefügt.
- 3. In § 27 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe "§ 125 SGB IX" durch die Angabe "§ 208 SGB IX" ersetzt.
- 4. § 29 Absatz 1 Buchstabe e wird wie folgt geändert:
 - a) Im Doppelbuchstaben bb wird hinter der Angabe "eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat" die Angabe "oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist" eingefügt.
 - b) Im Doppelbuchstaben cc wird hinter der Angabe "wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist" die Angabe "oder die Betreuung eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen sofern die Voraussetzungen des § 39 SGB XI nicht erfüllt sind –" eingefügt.
- 5. Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 29a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Tätigkeit" die Wörter "außerhalb Hessens" eingefügt.
 - b) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und der Halbsatz "für das keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, die über die Erstattung von Kosten hinausgeht." angefügt.
- 6. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

"Protokollerklärung zu § 33 Absatz 1:

¹Bei Beschäftigten, die Pflichtmitglied einer auf landesrechtlicher oder bundesrechtlicher Grundlage errichteten berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sind, endet das

Arbeitsverhältnis abweichend von § 33 Absatz 1 Buchstabe a mit Erreichen der für die jeweilige Versorgungseinrichtung nach dem Stand vom 1. April 2019 geltenden Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente, sofern dies zu einem späteren Zeitpunkt als nach § 33 Absatz 1 Buchstabe a erfolgt. ²Nach dem 1. April 2019 wirksam werdende Änderungen der satzungsmäßigen Bestimmungen der Versorgungseinrichtungen im Hinblick auf das Erreichen der Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersgrenze mit der gesetzlich festgelegten Altersgrenze zum Erreichen der Regelaltersrente übereinstimmt."

b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe "§ 92 SGB IX" durch die Angabe "§ 175 SGB IX" ersetzt.

§ 3 Änderung des TV-H zum 1. März 2019

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch § 2 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

- 1. Satz 4 der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 17 Absatz 4 wird wie folgt gefasst: "*Sie betragen:
 - a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
 - 33,27 Euro ab 1. März 2019
 - 34,33 Euro ab 1. Februar 2020
 - 34,81 Euro ab 1. Januar 2021
 - b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
 - 66.55 Euro ab 1. März 2019 bis 31. Juli 2019
 - c) in den Entgeltgruppen 9a bis 15
 - 66,55 Euro ab 1. August 2019
 - 68,68 Euro ab 1. Februar 2020
 - 69,64 Euro ab 1. Januar 2021."
- 2. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen

EG	im Kalenderjahr		
	2019	2020	2021
1 bis 4	86,87 v.H.	83,95 v.H.	82,84 v.H.
5 bis 8	87,34 v.H.	84,70 v.H.	83,62 v.H.
9 bis 15	58,26 v.H.		·

(bis 31. Juli 2019)			
9a bis 15	58,26 v.H.	56,50 v.H.	55,78 v.H.
(ab 1. August 2019)	J0,20 V.11.	30,30 V.11.	33,73 V.11.

der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3."

b) Nach Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung zu § 20 Absatz 2 eingefügt:

"Protokollerklärung zu § 20 Absatz 2:

Entsprechend der Absenkung der Bemessungssätze für die Kalenderjahre 2019, 2020 und 2021 nach § 20 Absatz 2 werden die Tarifvertragsparteien in Umsetzung der Tarifeinigung vom 29. März 2019 sicherstellen, dass auch die Jahressonderzahlung für das Kalenderjahr 2022 auf dem Niveau des Jahres 2018 eingefroren bleibt."

- c) In Absatz 4 Satz 2 Buchstabe b wird die Angabe "§ 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1" durch die Angabe "§ 3 Absätze 1 und 2" ersetzt.
- 3. Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
 "²Der Erhöhungssatz beträgt für
 - vor dem 1. März 2019 zustehende Entgeltbestandteile 2,88 v.H.,
 - vor dem 1. Februar 2020 zustehende Entgeltbestandteile 2,88 v.H. und
 - vor dem 1. Januar 2021 zustehende Entgeltbestandteile 1,26 v.H."
- 4. In § 39 Absatz 3 Buchstabe j wird das Datum "31. Dezember 2018" durch das Datum "30. September 2021" ersetzt.
- 5. § 50 Nr. 2 zu § 19 Absatz 4 und 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Protokollerklärungen zu § 50 Nr. 2 Satz 2 bis 4 sowie zu § 50 Nr. 2 werden gestrichen.
 - b) Es wird folgende neue Protokollerklärung zu § 50 Nr. 2 angefügt:

<u>"Protokollerklärungen zu § 50 Nr. 2:</u>

- ¹Die kalendermonatlich pauschalierten Erschwerniszuschläge nach Satz 1 betragen
 - a) für die Gruppe 1
 - 21,00 Euro ab 1. März 2019
 - 22,00 Euro ab 1. Februar 2020
 - 23,00 Euro ab 1. Januar 2021.
 - b) für die Gruppe 2
 - 36,00 Euro ab 1. März 2019
 - 37.00 Euro ab 1. Februar 2020
 - 38,00 Euro ab 1. Januar 2021.

²Der weitere kalendermonatlich pauschalierte Erschwerniszuschlag nach Satz 2 beträgt

- 51,00 Euro ab 1. März 2019
- 52,00 Euro ab 1. Februar 2020
- 53,00 Euro ab 1. Januar 2021.
- 2. ¹Mehrzweckfahrzeuge sind Fahrzeuge, mit denen die folgenden Arbeiten verrichtet werden: z.B.

Mäharbeiten,

Hecken- und Gehölzschnitt,

Leiteinrichtungen und Verkehrszeichen reinigen

und Kehrarbeiten.

²Eine regelmäßige Verwendung von Mehrzweckfahrzeugen mit verschiedenen An- und Aufbaugeräten liegt vor, wenn verschiedene An- und Aufbaugeräte in ständiger Wiederkehr, jedoch nicht nur gelegentlich verwendet werden. ³Außerhalb des Räum- und Streudienstes gilt für die vorübergehend übertragene Tätigkeit § 18 Absatz 2 TVÜ-H entsprechend; dies gilt auch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zum Land nach dem 31. Dezember 2009 beginnt und die unter den Geltungsbereich (§ 1) fallen.

- 3. Für Teilzeitbeschäftigte gilt § 24 Absatz 2."
- 6. § 51 Nr. 2 zu § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 19 Nr. 1 Absatz 1 wird folgende neue Protokollerklärung angefügt:

"Protokollerklärung zu § 19 Nr. 1 Absatz 1:

Die monatliche Gefahrenzulage beträgt:

- 1.133,00 Euro ab 1. März 2019
- 1.168,35 Euro ab 1. Februar 2020
- 1.183,54 Euro ab 1. Januar 2021."
- b) Nach § 19 Nr. 1 Absatz 2 wird folgende neue Protokollerklärung angefügt:

"Protokollerklärung zu § 19 Nr. 1 Absatz 2:

Die monatliche Gefahrenzulage beträgt:

- 721,00 Euro ab 1. März 2019
- 743,50 Euro ab 1. Februar 2020
- 753,17 Euro ab 1. Januar 2021."
- c) Nach § 19 Nr. 2 Absatz 1 wird folgende neue Protokollerklärung angefügt:

"Protokollerklärung zu § 19 Nr. 2 Absatz 1:

Die Sonderprämie beträgt:

- 772,50 Euro ab 1. März 2019
- 796,60 Euro ab 1. Februar 2020
- 806,96 Euro ab 1. Januar 2021."
- d) Nach § 19 Nr. 3 Absatz 1 wird folgende neue Protokollerklärung angefügt:

<u>"Protokollerklärung zu § 19 Nr. 3 Absatz 1:</u>

Die Zulage für Luftbildauswerterinnen und Luftbildauswerter beträgt:

- 103,00 Euro ab 1. März 2019
- 106,21 Euro ab 1. Februar 2020
- 107,59 Euro ab 1. Januar 2021."
- 7. Die Anlagen B bis E erhalten die sich aus den Anlagen 1 bis 4 dieses Tarifvertrages ergebende Fassung.

§ 4

Änderung des TV-H zum 1. Juni 2019

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch § 3 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

In § 19a wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) ¹Beschäftigte, die in den Regierungspräsidien als Bezirksordnungsbehörde überwiegend Aufgaben nach der Verordnung über die Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und zur Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und des Asylgesetzes vom 4. Juni 2018 (GVBI. S. 251) wahrnehmen, erhalten kalendermonatlich eine pauschalierte Zulage in Höhe von 200 Euro. ²Absatz 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend."

§ 5

Änderung des TV-H zum 1. August 2019

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch § 4 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

- Im Inhaltsverzeichnis wird in Teil A. Allgemeiner Teil Abschnitt VI nach der Angabe zu § 38 folgende Angabe eingefügt:
 - "§ 38a Überleitung von Beschäftigten der bisherigen Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a und 9b zum 1. August 2019"
- 2. In § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe "Entgeltgruppen 9 bis 15" durch die Angabe "Entgeltgruppen 9a bis 15" ersetzt.
- 3. In § 14 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe "Entgeltgruppen 9" durch die Angabe "Entgeltgruppen 9a" ersetzt.
- Die Protokollerklärung Nr. 4 zu § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - "4. Für am 31. Juli 2019 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 gilt § 38a unter den dort genannten Voraussetzungen."
- 5. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "³Werden Beschäftigte aus der Stufe 2 der Entgeltgruppe 9a in die Entgeltgruppe 9b höhergruppiert, erhalten diese für die Dauer der Stufenlaufzeit in der Stufe 2 zusätzlich zum Tabellenentgelt 2 v.H. des Tabellenentgelts der Stufe 2 der Entgeltgruppe 9b."
 - b) Nach Absatz 4 Satz 3 werden folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt:

"⁴Werden Beschäftigte einer Entgeltgruppe aus der Stufe 5 oder 6 in eine Entgeltgruppe mit dem Klammerzusatz "keine Stufen 5 und 6" höhergruppiert, so werden diese Beschäftigten in der höheren Entgeltgruppe der Stufe 4 zugeordnet. ⁵Werden Beschäftigte einer Entgeltgruppe aus der Stufe 5 oder 6 in eine Entgeltgruppe mit dem Klammerzusatz "keine Stufe 6" höhergruppiert, so werden diese Beschäftigten in der höheren Entgeltgruppe der Stufe 5 zugeordnet."

- c) In Absatz 4 werden die bisherigen Sätze 4 und 5 die Sätze 6 und 7.
- d) Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 17 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "3. ¹Werden Beschäftigte einer Entgeltgruppe aus der Stufe 5 oder 6 in eine Entgeltgruppe mit dem Klammerzusatz "keine Stufen 5 und 6" herabgruppiert, so werden diese Beschäftigten in der niedrigeren Entgeltgruppe der Stufe 4 zugeordnet. ²Werden Beschäftigte einer Entgeltgruppe aus der Stufe 5 oder 6 in eine Entgeltgruppe mit dem Klammerzusatz "keine Stufe 6" herabgruppiert, so werden diese Beschäftigten in der niedrigeren Entgeltgruppe der Stufe 5 zugeordnet. ³Werden Beschäftigte nach Absatz 4 Satz 4 oder 5 höhergruppiert und dort der Stufe 4 oder 5 zugeordnet, werden diese Beschäftigten im Falle einer sich anschließenden Herabgruppierung der Stufe zugeordnet, die sie vor der Höhergruppierung erreicht hatten. ⁴Die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Herabgruppierung."
- e) Die Protokollerklärung Nr. 4 zu § 17 Absatz 4 wird gestrichen.
- 6. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:
 - "§ 38a Überleitung von Beschäftigten der bisherigen Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a und 9b zum 1. August 2019
 - (1) Beschäftigte der Entgeltgruppe 9, für die keine besonderen Stufenregelungen gelten,
 - deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Juli 2019 hinaus fortbesteht und
 - die am 1. August 2019 unter den Geltungsbereich (§ 1) fallen,

sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 9b übergeleitet.

- (2) ¹Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit in der Stufe 2 von fünf Jahren
 - deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Juli 2019 hinaus fortbesteht und
 - die am 1. August 2019 unter den Geltungsbereich (§ 1) fallen,

sind in die Entgeltgruppe 9a übergeleitet. ²Sie sind wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit, gegebenenfalls unter Mitnahme der Restzeit, zugeordnet:

bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)
1/1/R	1/1/R
2/1/R	2/1/R

· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
2/2/R	2/2/R
2/3/R	3/1/R
2/4/R	3/2/R
2/5/R	3/3/R
3/1/R	4/1/R
3/2/R	4/2/R
3/3/R	4/3/R
3/4/R	4/4/R
3/5/R	5/1/-
3/6/R	5/1/-
3/7/R	5/1/-
3/8/R	5/1/-
3/9/R	5/1/-
4/1/R	5/1/R
4/2/R	5/2/R
4/3/R	5/3/R
4/4/R	5/4/R
4/5/R	5/5/R
4 / 6 und weitere	6

- (3) ¹Beschäftigte der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit in der Stufe 3 von sieben Jahren
 - deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Juli 2019 hinaus fortbesteht und
 - die am 1. August 2019 unter den Geltungsbereich (§ 1) fallen,

sind in die Entgeltgruppe 9a übergeleitet. ²Sie sind wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit unter Mitnahme der Restzeit zugeordnet:

bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)
1/1/R	1/1/R
2/1/R	2/1/R
2/2/R	2/2/R
3/1/R	3/1/R
3/2/R	3/2/R
3/3/R	3/3/R
3/4/R	4/1/R
3/5/R	4/2/R
3/6/R	4/3/R
3/7/R	4/4/R
4/1/R	5/1/R
4/2/R	5/2/R
4/3/R	5/3/R

4/4/R	5/4/R
4/5/R	5/5/R
4 / 6 und weitere	. 6

³Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 9a Stufe 3 übergeleitet werden, erhalten bis zur Zuordnung zur Stufe 4 das Entgelt der Stufe 4.

- (4) Beschäftigte der Absätze 1 bis 3, die am 31. Juli 2019 einer individuellen Endstufe zugeordnet sind, werden einer individuellen Zwischen- bzw. erneut einer Endstufe zugeordnet, die der nach bisherigem Recht am 31. Juli 2019 zustehenden individuellen Endstufe entspricht; § 6 Absatz 4 Satz 5 TVÜ-H und die Protokollerklärung Nr. 1 Satz 4 zu § 6 Absatz 4 TVÜ-H gelten entsprechend."
- 7. Bereits erfolgte Überzahlungen aufgrund von Eingruppierungen (Einstellungen, Höher- oder Herabgruppierungen) ab 1. August 2019 an Beschäftigte in den Stufen 3 und 4 der Entgeltgruppe 9 mit besonderen Stufenlaufzeiten von 5 Jahren in Stufe 2 bzw. 7 Jahren in Stufe 3, die durch das rückwirkende Inkrafttreten der Entgeltgruppe 9a entstanden sind, werden längstens für den Zeitraum bis 31. Januar 2020 vom Land Hessen nicht zurückgefordert.
- 8. In § 40 Nr. 5 Ziffer 1 wird in § 16 Absatz 2 Satz 5 die Angabe "Entgeltgruppen 9" durch die Angabe "Entgeltgruppen 9a" ersetzt.
- 9. In § 43 Nr. 5 Ziffer 1 wird in § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a die Angabe "Entgeltgruppen 9 bis 15" durch die Angabe "Entgeltgruppen 9a bis 15" ersetzt.
- 10. In § 51 Nr. 2 wird in § 19 Nr. 3 Absatz 1 die Angabe "Entgeltgruppen 8 und 9" durch die Angabe "Entgeltgruppen 8 und 9a" ersetzt.

§ 6

Änderung der Anlage A zum TV-H zum 1. August 2019

Die Anlage A zum TV-H, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 15 vom 23. Mai 2018, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung werden wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird Absatz 4 Satz 4 gestrichen.
 - b) Die Nr. 10 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Masterprüfung" die Wörter "oder mit einer Magisterprüfung" eingefügt.
 - bb) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter "oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät" gestrichen und nach dem Wort "Masterprüfung" werden die Wörter "oder einer Magisterprüfung" eingefügt.
 - cc) In Absatz 4 werden nach dem Wort "Hochschulabschluss" die Wörter "im Sinne des Absatzes 2" eingefügt.

- 2. Teil I wird wie folgt geändert:
 - a) In der Entgeltgruppe 11 wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - b) In der Entgeltgruppe 10 wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - c) Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift und in der Fallgruppe 1 wird jeweils die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - bb) Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird die Überschrift "Entgeltgruppe 9a" eingefügt.
 - cc) Die bisherige Fallgruppe 3 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a.
 - dd) In der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a wird der erste Klammerzusatz gestrichen.
 - d) In der Protokollerklärung Nr. 3 wird die Angabe "Entgeltgruppen 6 und 8 sowie in Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3" durch die Angabe "Entgeltgruppen 6, 8 und 9a" ersetzt.
- 3. Teil II Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Entgeltgruppe 11 wird jeweils die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - b) In der Entgeltgruppe 10 wird jeweils die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - c) In der Überschrift der Entgeltgruppe 9 wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
- 4. In Teil II Abschnitt 3 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9a" ersetzt.
 - b) In den Fallgruppen 1, 2 und 3 wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.
- 5. In Teil II Abschnitt 4 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - b) Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b.
 - c) Nach der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift "Entgeltgruppe 9a" eingefügt.
 - d) Die bisherigen Fallgruppen 2 und 3 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a.
 - e) In den Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.

- 6. In Teil II Abschnitt 5 Unterabschnitt 1 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9a" ersetzt.
 - b) Der erste Klammerzusatz wird gestrichen.
- 7. Teil II Abschnitt 8 Unterabschnitt 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Entgeltgruppe 10 wird in den Fallgruppen 1, 2, 3 und 5 die Angabe "Entgeltgruppe 9" jeweils durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - b) In der Überschrift der Entgeltgruppe 9 wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - c) In der Protokollerklärung Nr. 8 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "§ 17 Absatz 1 TVÜ-Bund in Verbindung mit der Protokollerklärung Nr. 5a zum Teil III Abschnitt A Unterabschnitt II der Anlage 1a zum BAT" durch die Wörter "Maßgabe der im Anhang zu Teil III Abschnitt 16 Unterabschnitt 4 der Entgeltordnung Bund enthaltenen Prüfungsordnung" ersetzt.
- 8. Teil II Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 der Vorbemerkung Nr. 1 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

"in Entgeltgruppe	nach Anlage E Abschnitt II
9b	Nr. 3
9a	Nr. 4
7 und 8	Nr. 5
6.	Nr. 6."

- b) Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - bb) Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b.
 - cc) Nach der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift "Entgeltgruppe 9a" eingefügt.
 - dd) Die bisherige Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a.
 - ee) In der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a wird der erste Klammerzusatz gestrichen.
- 9. Teil II Abschnitt 9 Unterabschnitt 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - bb) Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b.
 - cc) Nach der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift "Entgeltgruppe 9a" eingefügt.

- dd) Die bisherigen Fallgruppen 2, 3 und 4 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1, 2 und 3 der Entgeltgruppe 9a.
- ee) In den Fallgruppen 1, 2 und 3 der Entgeltgruppe 9a wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.
- b) Satz 1 der Protokollerklärung Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe d wird die Angabe "Entgeltgruppen 9" durch die Angabe "Entgeltgruppen 9a" ersetzt.
 - bb) In Buchstabe I wird die Angabe "Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2" sowie die Angabe "Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 4 oder 5" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 4 oder 5" ersetzt.
- c) In Satz 2 der Protokollerklärung Nr. 3 wird die Angabe "Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2" sowie die Angabe "Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 4 oder 5" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 4 oder 5" ersetzt.
- d) Die Protokollerklärung Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Buchstabe o wird die Angabe "Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1" sowie die Angabe "Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 4 oder 5" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 4 oder 5" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 dritter Spiegelstrich wird die Angabe "Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 4 oder 5" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 4 oder 5" ersetzt.
- e) In der Protokollerklärung Nr. 8 wird die Angabe "Entgeltgruppe 9 Fallgruppen 2, 3 und 4" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 1, 2 und 3" ersetzt.
- 10. In Teil II Abschnitt 9 Unterabschnitt 2 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9a" ersetzt.
 - b) In der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a wird der Klammerzusatz gestrichen.
- 11. In Teil II Abschnitt 9 Unterabschnitt 3 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - b) Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b.
 - c) Nach der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift "Entgeltgruppe 9a" eingefügt.
 - d) Die bisherige Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a.
 - e) In der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a wird der Klammerzusatz gestrichen.

- 12. In Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 1 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - b) Nach der Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift "Entgeltgruppe 9a" eingefügt.
 - c) Die bisherige Fallgruppe 3 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a.
 - d) In der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a wird der Klammerzusatz gestrichen.
- In Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 2 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - b) Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b.
 - c) Nach der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift "Entgeltgruppe 9a" eingefügt.
 - d) Die bisherige Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a.
 - e) In der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a wird der erste Klammerzusatz gestrichen.
- 14. In Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 3 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9a" ersetzt.
 - b) In den Fallgruppen 1 und 3 der Entgeltgruppe 9a wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.
 - c) In der Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe 9a wird der Klammerzusatz gestrichen.
- 15. In Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 4 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - b) Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird die Überschrift "Entgeltgruppe 9a" eingefügt.
 - c) Die bisherigen Fallgruppen 3, 4 und 5 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1, 2 und 3 der Entgeltgruppe 9a.
 - d) In den Fallgruppen 1, 2 und 3 der Entgeltgruppe 9a wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.

- 16. In Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 5 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - b) Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b.
 - c) Nach der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift "Entgeltgruppe 9a" eingefügt.
 - d) Die bisherige Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a.
 - e) In der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a wird der erste Klammerzusatz gestrichen.
- 17. In Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 6 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - b) Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b.
 - c) Nach der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift "Entgeltgruppe 9a" eingefügt.
 - d) Die bisherige Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a.
 - e) In der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a wird der erste Klammerzusatz gestrichen.
- 18. In Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 7 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9a" ersetzt.
 - b) In der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a wird der Klammerzusatz gestrichen.
- 19. In Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 9 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9a" ersetzt.
 - b) In den Fallgruppen 1 und 2 wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.
- 20. Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - bb) Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird die Überschrift "Entgeltgruppe 9a" eingefügt.

- cc) Die bisherige Fallgruppe 3 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a.
- dd) In der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a wird der erste Klammerzusatz gestrichen.
- b) In der Protokollerklärung Nr. 2 wird die Angabe "Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9a" ersetzt.
- 21. In Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 11 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - b) Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird die Überschrift "Entgeltgruppe 9a" eingefügt.
 - c) Die bisherige Fallgruppe 3 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a.
 - d) In der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a wird der erste Klammerzusatz gestrichen.
- 22. In Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 13 wird in der Überschrift der Entgeltgruppe 9 die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
- 23. In Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 14 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - b) Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b.
 - c) Nach der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift "Entgeltgruppe 9a" eingefügt.
 - d) Die bisherige Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a.
 - e) In der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a wird der erste Klammerzusatz gestrichen.
- 24. In Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 15 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - b) Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird die Überschrift "Entgeltgruppe 9a" eingefügt.
 - c) Die bisherigen Fallgruppen 3 und 4 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a.
 - d) In den Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a wird jeweils der Klammerzusatz gestrichen.

- 25. Teil II Abschnitt 11 Unterabschnitt 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Protokollerklärung Nr. 1 Buchstabe b wird die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - b) Die Protokollerklärung Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angaben "Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 5" sowie "Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 3" jeweils durch die Angabe "Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1" ersetzt.
 - bb) In Absatz 3 werden die Wörter "ist vergleichbar die Entgeltgruppe 9" durch die Wörter "sind vergleichbar die Entgeltgruppen 9a und 9b mit" ersetzt.
- 26. Teil II Abschnitt 11 Unterabschnitt 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - bb) Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 4 wird die Überschrift "Entgeltgruppe 9a" eingefügt.
 - cc) Die bisherigen Fallgruppen 5 und 6 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a.
 - dd) In den Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.
 - b) In der Protokollerklärung Nr. 1 Buchstabe b wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
- 27. Teil II Abschnitt 11 Unterabschnitt 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - bb) Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird die Überschrift "Entgeltgruppe 9a" eingefügt.
 - cc) Die bisherigen Fallgruppen 3 und 4 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a.
 - dd) In den Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.
 - b) In der Protokollerklärung Nr. 1 Buchstabe b wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
- 28. Teil II Abschnitt 11 Unterabschnitt 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 3 wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - b) In der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 und Fallgruppe 3 wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" jeweils durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b"ersetzt.
 - c) Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
- bb) In der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird die Angabe "Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 4" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1" ersetzt.
- cc) Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 3 wird die Überschrift "Entgeltgruppe 9a" eingefügt.
- dd) Die bisherigen Fallgruppen 4 und 5 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a.
- ee) In den Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a wird jeweils der Klammerzusatz gestrichen.
- 29. In Teil II Abschnitt 11 Unterabschnitt 5 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9a" ersetzt.
 - b) Der Klammerzusatz wird gestrichen.
- 30. In Teil II Abschnitt 12 Unterabschnitt 1 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9a" ersetzt.
 - b) In den Fallgruppen 1 und 2 wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen
- 31. In Teil II Abschnitt 13 wird in der Überschrift der Entgeltgruppe 9 die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
- 32. In Teil II Abschnitt 14 wird in der Überschrift der Entgeltgruppe 9 die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
- 33. In Teil II Abschnitt 15 Unterabschnitt 1 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - b) Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b.
 - c) Nach der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift "Entgeltgruppe 9a" eingefügt.
 - d) Die bisherige Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a.
 - e) In der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a wird der Klammerzusatz gestrichen.
- 34. In Teil II Abschnitt 15 Unterabschnitt 2 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9a" ersetzt.

- b) In den Fallgruppen 1 und 2 wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.
- c) In den Fallgruppen 3 und 4 wird jeweils der Klammerzusatz gestrichen.
- 35. In Teil II Abschnitt 15 Unterabschnitt 3 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9a" ersetzt.
 - b) In den Fallgruppen 1 und 2 wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.
 - c) In der Fallgruppe 3 wird der Klammerzusatz gestrichen.
- 36. Teil II Abschnitt 15 Unterabschnitt 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9a" ersetzt.
 - bb) In der Fallgruppe 1 wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9a" ersetzt.
 - cc) In den Fallgruppen 1 bis 6 wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.
 - b) In der Protokollerklärung Nr. 1 wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9a" ersetzt.
- 37. In Teil II Abschnitt 15 Unterabschnitt 5 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9a" ersetzt.
 - b) In der einzigen Fallgruppe wird der Klammerzusatz gestrichen.
- 38. In Teil II Abschnitt 16 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - b) Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b.
 - c) Nach der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift "Entgeltgruppe 9a" eingefügt.
 - d) Die bisherigen Fallgruppen 2 und 3 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a.
 - e) In den Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.
- 39. Teil II Abschnitt 17 wird wie folgt geändert:
 - In der Entgeltgruppe 10 wird in den Fallgruppen 1 und 2 jeweils die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - b) In der Überschrift der Entgeltgruppe 9 wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.

- 40. In Teil II Abschnitt 18 Unterabschnitt 1 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9a" ersetzt.
 - b) In der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a wird der Klammerzusatz gestrichen.
- 41. In Teil II Abschnitt 18 Unterabschnitt 2 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9a" ersetzt.
 - b) In der Fallgruppe 1 wird der erste Klammerzusatz gestrichen.
 - c) In der Fallgruppe 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.
- 42. In Teil II Abschnitt 18 Unterabschnitt 3 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9a" ersetzt.
 - b) In der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a wird der Klammerzusatz gestrichen.
- 43. In Teil II Abschnitt 19 Unterabschnitt 1 wird in der Überschrift der Entgeltgruppe 9 die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
- 44. In Teil II Abschnitt 19 Unterabschnitt 2 wird in der Überschrift der Entgeltgruppe 9 die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
- 45. In Teil II Abschnitt 19 Unterabschnitt 3 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - b) Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird die Überschrift "Entgeltgruppe 9a" eingefügt.
 - c) Die bisherige Fallgruppe 3 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a.
 - d) In der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a wird der erste Klammerzusatz gestrichen.
- 46. Teil II Abschnitt 19 Unterabschnitt 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - b) In der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - c) Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - bb) Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird die Überschrift "Entgeltgruppe 9a" eingefügt.

- cc) Die bisherige Fallgruppe 3 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a.
- dd) In der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a wird der Klammerzusatz gestrichen.
- d) In der Protokollerklärung Buchstabe e wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9a" ersetzt.
- 47. In Teil II Abschnitt 19 Unterabschnitt 5 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - b) Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird die Überschrift "Entgeltgruppe 9a" eingefügt.
 - c) Die bisherigen Fallgruppen 3 und 4 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a.
 - d) In den Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a wird jeweils der Klammerzusatz gestrichen.
 - e) In der neuen Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe 9a wird die Angabe "Fallgruppe 1" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1" ersetzt.
- 48. In Teil II Abschnitt 19 Unterabschnitt 6 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9a" ersetzt.
 - b) In den Fallgruppen 1 und 2 wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.
- 49. In Teil II Abschnitt 20 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - b) Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 4 wird die Überschrift "Entgeltgruppe 9a" eingefügt.
 - c) Die bisherigen Fallgruppen 5 bis 12 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1 bis 8 der Entgeltgruppe 9a.
 - d) In den Fallgruppen 1, 3, 4, 5 und 6 der Entgeltgruppe 9a wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.
 - e) In den Fallgruppen 2, 7 und 8 der Entgeltgruppe 9a wird jeweils der Klammerzusatz gestrichen.
- 50. In Teil II Abschnitt 21 Unterabschnitt 2 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9a" ersetzt.
 - b) In der Fallgruppe 1 wird der erste Klammerzusatz gestrichen.
 - c) In der Fallgruppe 2 wird der Klammerzusatz gestrichen.

- 51. In Teil II Abschnitt 21 Unterabschnitt 3 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - b) Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird die Überschrift "Entgeltgruppe 9a" eingefügt.
 - c) Die bisherige Fallgruppe 3 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a.
 - d) In der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a wird der erste Klammerzusatz gestrichen.
- 52. In Teil II Abschnitt 21 Unterabschnitt 7 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9a" ersetzt.
 - b) In der einzigen Fallgruppe wird der Klammerzusatz gestrichen.
- 53. In Teil II Abschnitt 21 Unterabschnitt 8 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9a" ersetzt.
 - b) In der einzigen Fallgruppe wird der erste Klammerzusatz gestrichen.
- 54. In Teil II Abschnitt 21 Unterabschnitt 9 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9a" ersetzt.
 - b) In der einzigen Fallgruppe wird der erste Klammerzusatz gestrichen.
- 55. In Teil II Abschnitt 21 Unterabschnitt 10 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - b) Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b.
 - c) Nach der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift "Entgeltgruppe 9a" eingefügt.
 - d) Die bisherige Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a.
 - e) In der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a wird der erste Klammerzusatz gestrichen.
- 56. In Teil II Abschnitt 21 Unterabschnitt 11 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.

- b) Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b.
- c) In der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b wird die Angabe "Fallgruppe 4" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 3" ersetzt.
- d) Nach der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift "Entgeltgruppe 9a" eingefügt.
- e) Die bisherigen Fallgruppen 2, 3 und 4 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1, 2 und 3 der Entgeltgruppe 9a.
- f) In den Fallgruppen 1, 2 und 3 der Entgeltgruppe 9a wird jeweils der Klammerzusatz gestrichen.
- 57. Teil II Abschnitt 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Entgeltgruppe 10 wird die Angabe "Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - b) Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - bb) Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b.
 - cc) Nach der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b wird die Überschrift "Entgeltgruppe 9a" eingefügt.
 - dd) Die bisherige Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a.
 - ee) In der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a wird der erste Klammerzusatz gestrichen.
- In Teil II Abschnitt 23 Unterabschnitt 1 wird in der Überschrift der Entgeltgruppe 9 die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
- 59. In Teil II Abschnitt 23 Unterabschnitt 2 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
 - b) Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird die Überschrift "Entgeltgruppe 9a" eingefügt.
 - c) Die bisherigen Fallgruppen 3 bis 9 der Entgeltgruppe 9 werden die Fallgruppen 1 bis 7 der Entgeltgruppe 9a.
 - d) In den Fallgruppen 1 bis 7 der Entgeltgruppe 9a wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.
- 60. In Teil II Abschnitt 23 Unterabschnitt 3 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9a" ersetzt.
 - b) In den Fallgruppen 1, 2, 3, 4 und 6 wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.

- c) In der Fallgruppe 5 wird der Klammerzusatz gestrichen.
- 61. In Teil II Abschnitt 24 wird in der Überschrift der Entgeltgruppe 9 die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9b" ersetzt.
- 62. In Teil III Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9a" ersetzt.
 - b) In den Fallgruppen 1 und 2 wird jeweils der Klammerzusatz gestrichen.
 - c) In der Fallgruppe 3 wird der erste Klammerzusatz gestrichen.
- 63. In Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9a" ersetzt.
 - b) In den Fallgruppen 1 und 2 wird jeweils der erste Klammerzusatz gestrichen.
- 64. In Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 6 wird die Entgeltgruppe 9 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9a" ersetzt.
 - b) In den Fallgruppen 1 und 2 wird jeweils der Klammerzusatz gestrichen.
- 65. Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Entgeltgruppe 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9a" ersetzt.
 - bb) In der einzigen Fallgruppe wird der Klammerzusatz gestrichen.
 - b) In der Protokollerklärung Nr. 5 Satz 1 wird die Angabe "abweichend von" durch das Wort "nach" ersetzt.

§ 7

Änderung des TV-H zum 1. Januar 2020

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch §§ 5 und 6 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

- Im Inhaltsverzeichnis wird in Teil A. Allgemeiner Teil Abschnitt VI nach der Angabe zu § 38a folgende Angabe eingefügt:
 - "§ 38b Übergangsvorschrift für Beschäftigte, für die sich zum 1. Januar 2020 Verbesserungen in der Eingruppierung ergeben"
- 2. Die Protokollerklärung zu § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"Protokollerklärung zu § 4 Absatz 2:

Zuweisung ist – unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses – die vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten im In- und Ausland, bei dem der TV-H oder der TV-L nicht zur Anwendung kommt."

- 3. In der Protokollerklärung Nr. 1 zu § 16 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 "3Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für am 1. Januar 2020 vorhandene Beschäftigte des Teils III Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 der Anlage A."
- 4. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe "Unterabschnitt 1 bis 4" gestrichen.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe "oder für Beschäftigte nach Abschnitt 11 Unterabschnitt 1 bis 4 oder Abschnitt 21 Unterabschnitt 1 des Teils II der Anlage A" gestrichen.
- 5. Nach § 38a wird folgender § 38b eingefügt:
 - "§ 38b Übergangsvorschrift für Beschäftigte, für die sich zum 1. Januar 2020 Verbesserungen in der Eingruppierung ergeben
 - (1) ¹Beschäftigte,
 - deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Dezember 2019 hinaus fortbesteht und
 - die am 1. Januar 2020 unter den Geltungsbereich (§ 1) fallen,

sind für den Fall, dass sich für sie eine höhere Eingruppierung ausschließlich aufgrund der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Änderungen in der Anlage A ergibt, für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert. ²Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 besondere Stufenregelungen in den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage A oder nach den Anlagen 2 oder 4 zum TVÜ-H geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort; dies gilt nicht für die besonderen Stufenregelungen der Entgeltgruppe 9 nach den Anlagen 2 und 4 zum TVÜ-H.

- (2) ¹Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe nach der Anlage 2 oder 4 zum TVÜ-H gilt als Eingruppierung. ²Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Änderungen der Anlage A nicht statt.
- (3) ¹Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 nach den Änderungen in der Anlage A eine höhere Entgeltgruppe oder erstmalig ein Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage, sind die Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 ergibt. ²Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4). ³Waren Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, werden sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. ⁴Übertariflich gewährte Leistungen werden auf den Höhergruppierungsgewinn (einschließlich Entgeltgruppenzulage) angerechnet.

⁵Der Antrag nach Satz 1 kann nur bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Januar 2020 zurück; nach dem 1. Januar 2020 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Satz 2 und 3 unberücksichtigt. ⁶Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2020,

- beginnt die Ausschlussfrist von einem Jahr ab Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Januar 2020 zurück.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Beschäftigte, die unter § 17 Absatz 10 TVÜ-H fallen.
- (5) Hängt die Eingruppierung nach § 12 in Verbindung mit der Anlage A von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. Januar 2020 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn § 12 sowie die geänderte Anlage A bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätten."

§ 8

Änderung der Anlage A zum TV-H zum 1. Januar 2020

Die Anlage A zum TV-H, zuletzt geändert durch § 6 dieses Tarifvertrags, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Gliederung wird wie folgt geändert:
 - a) In Teil II Abschnitt 2 wird nach der Angabe "Tierärztinnen und Tierärzte" die Angabe ", Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten" eingefügt.
 - b) Nach der Zeile zu Teil II Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 wird folgende Zeile eingefügt:
 - "2.4 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten"
 - c) Die Zeile zu Teil II Abschnitt 11 wird wie folgt gefasst:
 - "11. Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik"
 - d) In Teil II zu Abschnitt 11 werden folgende Zeilen gestrichen:
 - "11.1 Beschäftigte als Leiterinnen oder Leiter von IT-Gruppen
 - 11.2 Beschäftigte in der IT-Organisation
 - 11.3 Beschäftigte in der Programmierung
 - 11.4 Beschäftigte in der IT-Systemtechnik
 - 11.5 Beschäftigte in der Datenerfassung"
 - e) Nach der Zeile zu Teil II Abschnitt 18 Unterabschnitt 3 wird folgende Zeile eingefügt:
 - "18.4 Freigabeberechtigtes Personal im Instandhaltungsbetrieb der Polizeifliegerstaffel Hessen"
- 2. In der Vorbemerkung Nr. 1 zu allen Teilen der Entgeltordnung wird Absatz 4 Satz 1 und 2 wie folgt gefasst:
 - "¹Ist in einem Tätigkeitsmerkmal des Teils I oder II eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Beschäftigte, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,
 - wenn nicht auch "sonstige Beschäftigte" von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder

 wenn auch "sonstige Beschäftigte" von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Beschäftigten jedoch nicht die Voraussetzungen des "sonstigen Beschäftigten" erfüllen,

bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächstniedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. ²Satz 1 gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen; Satz 1 gilt nicht, wenn die Entgeltordnung für diesen Fall ein Tätigkeitsmerkmal (z.B. "in der Tätigkeit von …") enthält."

3. Teil I wird wie folgt gefasst:

"Vorbemerkung zum Teil I der Entgeltordnung:

Anerkannte Ausbildungsberufe sind die nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufe.

Entgeltgruppe 15

- Beschäftigte der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 14 Fallgruppe 1 heraushebt.
- Beschäftigte der Entgeltgruppe 13,

denen mindestens fünf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 14

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt.

3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 13,

deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 13 heraushebt, dass sie mindestens zu einem Drittel hochwertige Leistungen bei besonders schwierigen Aufgaben erfordert.

Beschäftigte der Entgeltgruppe 13,

denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 13

Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 12

Beschäftigte der Entgeltgruppe 11,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 heraushebt.

Entgeltgruppe 10

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 heraushebt.

Entgeltgruppe 9b

- Beschäftigte der Fallgruppe 2 oder 3, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Fallgruppe 2 oder 3 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.
- Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit. (Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)
- 3. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst,

deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2, 3 und 4)

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6,

deren Tätigkeit selbständige Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6,

deren Tätigkeit mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5,

deren Tätigkeit vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Entgeltgruppe 5

 Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf

mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst,

deren Tätigkeit gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 6)

Entgeltgruppe 4

 Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst

mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 7)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 3,

deren Tätigkeit mindestens zu einem Viertel gründliche Fachkenntnisse erfordert.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 6)

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitung bzw. eine fachliche Anlernung erforderlich ist, die über eine Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 2 hinausgeht.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst mit einfachen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 2 und 8)

Entgeltgruppe 1

Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 9)

Protokollerklärungen:

Nr. 1 (1) Im Sinne der Nr. 6 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung ist vergleichbar die Entgeltgruppe 13 der Besoldungsgruppe A 13.

- (2) Bei der Zahl der Unterstellten zählen nicht mit:
 - a) Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 7 (Technische Beschäftigte im Forstdienst) in die Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 2 eingruppiert sind,
 - b) Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 9 (Gartenbau, Landwirtschaft und Weinbau) eingruppiert sind,
 - Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 11 (Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik) eingruppiert sind,
 - d) Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 20 (Beschäftigte in der Steuerverwaltung) eingruppiert sind,
 - e) Beschäftigte, die nach Teil II Abschnitt 21 (Ingenieurinnen und Ingenieure, technische Berufe) eingruppiert sind,
 - f) Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppe A 13, soweit sie der Laufbahn des gehobenen Dienstes bzw. der entsprechenden Qualifikationsebene angehören.
- Nr. 2 Buchhaltereidienst im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals bezieht sich nur auf Tätigkeiten von Beschäftigten, die mit kaufmännischer Buchführung beschäftigt sind.
- Nr. 3 Gründliche, umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in den Entgeltgruppen 6, 8 und 9a geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.
- Nr. 4 Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann diese Anforderung nicht erfüllen.
- Nr. 5 ¹Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung oder des Betriebes, in der oder dem die Beschäftigten tätig sind, zu beziehen. ²Der Aufgabenkreis der Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.
- Nr. 6 Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises.
- Nr. 7 Schwierige Tätigkeiten sind solche, die mehr als eine eingehende Einarbeitung bzw. mehr als eine fachliche Anlemung i.S. der Entgelt-gruppe 3 erfordern, z.B. durch einen höheren Aufwand an gedanklicher Arbeit.
- Nr. 8 ¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die weder eine Vor- noch eine Ausbildung, aber eine Einarbeitung erfordem, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht. ²Die Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.
- Nr. 9 Einfachste Tätigkeiten üben z.B. aus:

- Essens- und Getränkeausgeberinnen und Essens- und Getränkeausgeber.
- Garderobenpersonal,
- Beschäftigte, die spülen, Gemüse putzen oder sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich ausüben,
- Reinigerinnen und Reiniger in Außenbereichen wie Höfen, Wegen, Grünanlagen, Parks,
- Wärterinnen und Wärter von Bedürfnisanstalten,
- Serviererinnen und Servierer,
- Hausarbeiterinnen und Hausarbeiter und
- Hausgehilfinnen und Hausgehilfen."
- In Satz 1 der Vorbemerkung zum Teil II der Entgeltordnung wird nach dem Wort "Berufsbildungsgesetz" die Angabe "oder der Handwerksordnung" eingefügt.
- 5. Teil II Abschnitt 1 wird wie folgt gefasst:
 - "1. Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien, Museen und anderen wissenschaftlichen Anstalten

(aufgehoben)

Es findet Teil I Anwendung. Für die bis zum 31. Dezember 2019 nach diesem Abschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38b."

- 6. Teil II Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird nach der Angabe "Tierärztinnen und Tierärzte" die Angabe ", Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten" eingefügt.
 - b) Nach Unterabschnitt 3 wird folgender Unterabschnitt 4 angefügt:
 - ,2.4 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Vorbemerkung:

Für die in diesem Unterabschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38b.

Entgeltgruppe 14

Psychologische Psychotherapeutinnen und psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten jeweils mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit Approbation und entsprechender Tätigkeit."

7. Teil II Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

"Vorbemerkung:

¹Beschäftigte, die nach Entgeltgruppe 8 oder 9a dieses Abschnitts eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 38,35 Euro. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ³Die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung des Abschnitts 3."

8. Teil II Abschnitt 7 wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

"Vorbemerkung:

- (1) ¹Beschäftigte, die nach Entgeltgruppe 10 bis 13 Fallgruppe 2 dieses Abschnitts eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 23,01 Euro. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ³Die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung des Abschnitts 7.
- (2) Die Zulage steht nicht zu neben einer Zulage nach dem Tarifvertrag, der nach Nr. 7 der Anlage 1 Teil C zum TVÜ-H fortgilt."
- 9. Teil II Abschnitt 9 Unterabschnitt 1 wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

"Vorbemerkung:

- (1) ¹Gartenbau-, landwirtschafts- und weinbautechnische Beschäftigte aller Fachrichtungen mit abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung (Bachelor- bzw. entsprechender Hochschulabschluss) sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben und nach diesem Unterabschnitt eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 23,01 Euro. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ³Die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung des Unterabschnitts 1.
- (2) Die Zulage steht nicht zu neben einer Zulage nach dem Tarifvertrag, der nach Nr. 7 der Anlage 1 Teil C zum TVÜ-H fortgilt.
- (3) Absatz 1 und 2 gilt auch für Beschäftigte im Sinne der Protokollerklärung Nr. 2."
- 10. Teil II Abschnitt 10 Unterabschnitt 1 erhält folgende Fassung:
 - "10.1 Lehrkräfte in Gesundheitsberufen

(aufgehoben)"

- 11. Teil II Abschnitt 11 wird wie folgt gefasst:
 - "11. Beschäftigte in der Informations- und Kommunikationstechnik

Vorbemerkungen:

- 1. Für die in diesem Abschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38b.
- 1 Unter diesen Abschnitt fallen Beschäftigte, die sich mit Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) befassen ohne Rücksicht auf ihre organisatorische Eingliederung. 2Zu diesen Systemen zählen insbesondere informationstechnische Hard- und Softwaresysteme, Anwendungsprogramme, Datenbanken, Komponenten der Kommunikationstechnik in lokalen IKT-Netzen und IKT-Weitverkehrsnetzen sowie Produkte und Services, die mit diesen Systemen erstellt werden. 3Dabei werden Tätigkeiten im gesamten Lebenszyklus eines solchen IKT-Systems erfasst,

also dessen Planung, Spezifikation, Entwurf, Design, Erstellung, Implementierung, Test, Integration in die operative Umgebung, Produktion, Betrieb, Optimierung und Tuning, Pflege, Fehlerbeseitigung und Qualitätssicherung. ⁴Auch Tätigkeiten zur Sicherstellung der Informationssicherheit fallen unter die nachfolgenden Merkmale. ⁵Da mit den informations- und kommunikationstechnischen Systemen in der Regel Produkte oder Services erstellt werden, gelten die nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale auch für die Beschäftigten in der Produktionssteuerung und im IKT-Servicemanagement.

⁶Nicht unter diesen Abschnitt fallen Beschäftigte, die lediglich IKT-Systeme anwenden, oder Beschäftigte, die lediglich die Rahmenbedingungen für die Informations- und Kommunikationstechnik schaffen und sich die informations- und kommunikationstechnischen Spezifikationen von den IKT-Fachleuten zuarbeiten lassen.

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte der Fallgruppe 2,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 2 heraushebt.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 16.)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2 mit langjähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2 heraushebt.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

- 3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit langjähriger praktischer Erfahrung, die durch ausdrückliche Anordnung als Leiterin oder Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens
 - a) zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 12

oder

b) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 11

durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 7.)

Entaeltaruppe 12

1. Beschäftigte der Fallgruppe 2 mit langjähriger praktischer Erfahrung, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch Spezialaufgaben aus der Fallgruppe 2 heraushebt.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10,

deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

- 3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 mit langjähriger praktischer Erfahrung die durch ausdrückliche Anordnung als Leiterin oder Leiter einer IT-Gruppe bestellt sind und denen mindestens
 - a) zwei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 11

oder

b) drei Beschäftigte dieses Abschnitts mindestens der Entgeltgruppe 10

durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt sind.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 7.)

Beschäftigte der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2,

deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Schwierigkeit der Koordinierung mit anderen Stellen aus der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 heraushebt.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte der Entgeltgruppe 10,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 heraushebt.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10,

denen fachliche Weisungsbefugnis durch ausdrückliche Anordnung übertragen ist.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

Entgeltgruppe 10

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Hochschulbildung (z.B. in der Fachrichtung Informatik) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige

Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 9b,

deren Tätigkeit einen Gestaltungsspielraum erfordert, der über den Gestaltungsspielraum in Entgeltgruppe 8 hinausgeht.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

Entgeltgruppe 9b

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a,

deren Tätigkeit umfassende Fachkenntnisse erfordert.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 17.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 8,

deren Tätigkeit zusätzliche Fachkenntnisse erfordert.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 17.)

Entgeltgruppe 8

Beschäftigte der Entgeltgruppe 7,

deren Tätigkeit über die Standardfälle hinaus Gestaltungsspielraum erfordert.

(Beschäftigte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 17.)

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 6,

die ohne Anleitung tätig sind.

(Beschäftigte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 17.)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung (z.B. Fachinformatikerinnen und Fachinformatiker der Fachrichtungen Anwendungsentwicklung oder Systemintegration, Technische Systeminformatikerinnen und Technische Systeminformatiker, IT-System-Kaufleute oder IT-Systemelektronikerinnen und IT-Systemelektroniker) und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 17.)

2. Beschäftigte,

deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 17.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Besondere Leistungen sind Tätigkeiten, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse oder besondere praktische Erfahrung voraussetzt.
- Nr. 2 Umfassende Fachkenntnisse bedeuten gegenüber den in der Entgeltgruppe 9a geforderten Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach.
- Nr. 3 Gründliche Fachkenntnisse erfordern nähere Kenntnisse von Rechtsvorschriften oder näheres kaufmännisches oder technisches Fachwissen usw. des Aufgabenkreises. Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung [des Betriebes], bei der die Beschäftigten tätig sind, zu beziehen. Der Aufgabenkreis der Beschäftigten muss aber so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann."
- 12. Teil II Abschnitt 12 Unterabschnitt 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 3 wird der zweite Klammerzusatz gestrichen.
 - b) In der Entgeltgruppe 4 Fallgruppe 2 wird im Klammerzusatz die Angabe "Nr. 6" durch die Angabe "Nr. 5" geändert.
 - c) In der Entgeltgruppe 2 wird in der einzigen Fallgruppe im Klammerzusatz die Angabe "Nr. 7" durch die Angabe "Nr. 6" geändert.
 - d) Die Protokollerklärung Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe h wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach Buchstabe h wird folgender Buchstabe i angefügt:
 - "i) Führung von Haftlisten."
 - e) Die Protokollerklärung Nr. 5 wird gestrichen.
 - f) Die bisherigen Protokollerklärungen Nr. 6 und 7 werden die Protokollerklärungen Nr. 5 und 6.
- 13. Teil II Abschnitt 15 wird wie folgt geändert:

Es wird vor Unterabschnitt 1 folgende Vorbemerkung eingefügt:

"Vorbemerkung:

¹Beschäftigte, die nach diesem Abschnitt eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 38,35 Euro. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ³Die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung des Abschnitts 15."

- 14. Teil II Abschnitt 15 Unterabschnitt 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Vorbemerkung wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgende neue Vorbemerkung Nr. 1 eingefügt:
 - "1. Für die in diesem Unterabschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38b."
 - bb) Die bisherigen Vorbemerkungen Nr. 1 und 2 werden die Vorbemerkungen Nr. 2 und 3.
 - b) In Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 4 wird die Angabe "Entgeltgruppe 7" durch die Angabe "Entgeltgruppe 8" ersetzt.
 - c) Nach der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 4 wird die Überschrift "Entgeltgruppe 8" eingefügt.
 - d) Die bisherige einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 7 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 8.
 - e) Die Überschrift "Entgeltgruppe 7" wird gestrichen.
- 15. Teil II Abschnitt 15 Unterabschnitt 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Vorbemerkung wird wie folgt geändert:
 - Das Wort "Vorbemerkung" wird durch das Wort "Vorbemerkungen" ersetzt.
 - bb) Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:
 - "1. Für die in diesem Unterabschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38b."
 - cc) Die bisher einzige Vorbemerkung wird die Vorbemerkung Nr. 2.
 - b) In Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 5 wird die Angabe "Entgeltgruppe 7" durch die Angabe "Entgeltgruppe 8" ersetzt.
 - c) Nach der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 6 wird die Überschrift "Entgeltgruppe 8" eingefügt.
 - d) Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 7 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 8.
 - e) Die bisherige Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe 7 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 7.
- 16. In Teil II Abschnitt 18 wird nach Unterabschnitt 3 folgender Unterabschnitt 4 angefügt:
 - "18.4 Freigabeberechtigtes Personal im Instandhaltungsbetrieb der Polizeifliegerstaffel Hessen

Vorbemerkung:

Für die in diesem Unterabschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38b.

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 nach langjähriger Tätigkeit.

Entgeltgruppe 10

Freigabeberechtigtes Personal im Instandhaltungsbetrieb der Polizeifliegerstaffel Hessen mit Freigabeberechtigung mindestens nach Cat. B1 oder B2 der Verordnung (EU) 1321/2014 Anhang III (Teil 66).

Entgeltgruppe 9b

Freigabeberechtigtes Personal im Instandhaltungsbetrieb der Polizeifliegerstaffel Hessen mit Freigabeberechtigung nach Cat. A der Verordnung (EU) 1321/2014 Anhang III (Teil 66)."

- 17. Teil II Abschnitt 19 Unterabschnitt 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort "Vorbemerkung" wird durch das Wort "Vorbemerkungen" ersetzt und die bisherige einzige Vorbemerkung wird die Vorbemerkung Nr. 1.
 - b) Nach der Vorbemerkung Nr. 1 wird folgende Vorbemerkung Nr. 2 eingefügt:
 - "2. ¹Beschäftigte, die nach Entgeltgruppe 9a oder 9b dieses Unterabschnitts eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 38,35 Euro. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ³Die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung des Abschnitts 19 Unterabschnitt 5."
- 18. Teil II Abschnitt 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort "Vorbemerkung" wird durch das Wort "Vorbemerkungen" ersetzt und die bisherige einzige Vorbemerkung wird die Vorbemerkung Nr. 1.
 - b) Nach der Vorbemerkung Nr. 1 wird folgende Vorbemerkung Nr. 2 eingefügt:
 - "2. ¹Beschäftigte, die nach Entgeltgruppe 6, 8 oder 9a dieses Abschnitts eingruppiert sind, erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung im Außendienst der Steuerprüfung eine monatliche Außendienstzulage in Höhe von 17,05 Euro. ²Beschäftigte, die nach Entgeltgruppe 9b, 10, 11 oder 12 dieses Abschnitts eingruppiert sind, erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung im Außendienst der Steuerprüfung eine monatliche Außendienstzulage in Höhe von 38,35 Euro. ³Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ⁴Die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung des Abschnitts 20."
- 19. Teil II Abschnitt 21 Unterabschnitt 1 wird wie folgt gefasst:

"21.1 Ingenieurinnen und Ingenieure

Vorbemerkungen:

1. Für die in diesem Unterabschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38b.

 Unter "technischer Ausbildung" ist eine abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne der Nr. 11 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zu verstehen, deren Abschlusszeugnis zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene berechtigen.

Entgeltgruppe 13

1. Beschäftigte der Fallgruppe 2,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 2 heraushebt.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 16.)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2 mit langjähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 2 heraushebt.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

3. Beschäftigte der Fallgruppe 4,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Fallgruppe 4 heraushebt.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 16.)

4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 4 mit langjähriger praktischer Erfahrung.

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben aus der Entgeltgruppe 12 Fallgruppe 4 heraushebt.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe 12

1. Beschäftigte der Fallgruppe 2 mit langjähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch künstlerische oder Spezialaufgaben aus der Fallgruppe 2 heraushebt.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1,

deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt. (Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

3. Beschäftigte der Fallgruppe 4 mit langjähriger praktischer Erfahrung,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder durch schöpferische oder Spezialaufgaben aus der Fallgruppe 4 heraushebt.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2,

deren Tätigkeit sich durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2 heraushebt.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 11

Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2,

deren Tätigkeit sich zu mindestens einem Drittel durch besondere Leistungen aus der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 2 heraushebt.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 10

 Technische Beschäftigte mit technischer Ausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Vermessungstechnische und landkartentechnische Beschäftigte mit technischer Ausbildung und entsprechender T\u00e4tigkeit sowie sonstige Besch\u00e4ftigte, die aufgrund gleichwertiger F\u00e4higkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende T\u00e4tigkeiten aus\u00fcben.

(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage nach Anlage E Abschnitt I Nr. 14.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Besonders schwierige Tätigkeiten und bedeutende Aufgaben im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind z.B.:
 - a) Ausführung von umfangreichen Vermessungen zur Fortführung oder Neueinrichtung des Liegenschaftskatasters (Katastervermessungen) mit widersprüchlichen Unterlagen oder von umfangreichen Katastervermessungen, z.B. bei erhöhten Anforderungen wegen unterschiedlicher Qualität der Ausgangskoordinaten;
 - b) Absteckungen für umfangreiche Ingenieurbauten, z.B. Brücken-, Hochstraßen-, Tunnelabsteckungen oder Absteckungen anderer vergleichbarer Verkehrsbauten, ggf. einschließlich der Vor- und Folgearbeiten;
 - c) Vermessungen von Netzpunkten und Liegenschaftsobjektpunkten (Erkundung bzw. Erkundung und Messung) in engbebauten Gebieten oder unter gleich schwierigen Verhältnissen;
 - d) Ausführung oder Auswertung von Präzisionsvermessungen in übergeordneten Netzen des Lage-, Schwere- oder Höhenfestpunktfeldes;
 - e) Aufsichts- und Prüftätigkeit bei der Auswertung von Katastervermessungen mit widersprüchlichen Unterlagen oder bei kartografischen, nivellitischen, fotogrammetrischen, topografischen oder trigonometrischen Arbeiten oder bei Bodenordnungsverfahren mit gleichem Schwierigkeitsgrad. (Das Fehlen der Aufsichtstätigkeit ist unerheblich, wenn den Beschäftigten besonders schwierige Prüfungen übertragen sind, z.B. Prüftätigkeit zur Übernahme von Messungsschriften bei umfangreichen Fortführungs- oder Neuvermessungen und Neubestimmung von Netzpunkten.);
 - f) Aufsichts- und Prüftätigkeit bei der Prüfung fertiger Arbeitsergebnisse der Flurbereinigung, ggf. einschließlich der Herstellung der Unterlagen für die Berichtigung des Grundbuches und der vermessungstechnischen Unterlagen für die Berichtigung des Liegenschaftskatasters, oder beim Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen in allen Verfahren eines Flurbereinigungsamtes. (Bei größeren Flurbereinigungsämtern kann dieses Merkmal auch von mehreren Beschäftigten erfüllt werden.);

- g) Verantwortliche Ausführung der Arbeiten der Bodenordnung in Flurbereinigungsverfahren mit überdurchschnittlicher/m Komplexität, Schwierigkeitsgrad und Verantwortung, mit hohem Planungsaufwand, erheblichen Landnutzungskonflikten, große Verfahrensgebiete, große Teilnehmerzahl u.ä.;
- h) Vermessungstechnische Auswertung von Bauleitplänen unter besonderen technischen Schwierigkeiten;
- i) Vermessungstechnische Auswertung von schwierigen Vermessungen im Innendienst (umfangreiche Fortführungs-, Bau- und Sondervermessungen wie z.B. hydrographische Vermessungen);
- j) Vermessungstechnische Auswertung zur Karten- oder Planherstellung und -fortführung durch technische Verfahren wie Luftbildvermessung, Laserscan, Radar, Sonar,
- k) Analyse, Selektion und Aufbereitung von Geofachdaten und ihre Kombination mit Geobasisdaten in Auskunftsund Darstellungssystemen, Bearbeitung spezieller Fachthematiken mit Raumbezug und Erstellung besonderer Datenausgaben in analoger und digitaler Form;
- Konzeptionelle Arbeiten bei der Erstellung und Fortschreibung der Architektur von Geodateninfrastrukturen sowie die fachliche Beratung und Unterstützung von Stellen des Landes, der Kommunalverwaltungen und der Energieversorger;
- m) Entwicklung und Weiterentwicklung von komplexen IT-Verfahren zur Anwendung und zentralen Datenhaltung der Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters, der Flurneuordnung und der Landesaufnahme.
- Nr. 2 Besondere Leistungen sind z.B. Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse oder besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.
- Nr. 3 Entsprechende Tätigkeiten sind z.B.:
 - a) Aufstellung oder Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten – auch im technischen Rechnungswesen –, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung;
 - b) Ausführung besonders schwieriger Analysen, Schiedsanalysen oder selbständige Erledigung neuartiger Versuche nach kurzer Weisung in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten.

Nr. 4 Entsprechende Tätigkeiten sind z.B.:

- Ausführung oder Auswertung von trigonometrischen oder topografischen Messungen nach Lage und Höhe nicht nur einfacher Art, von Katastermessungen oder von bautechnischen Messungen nicht nur einfacher Art,
- fotogrammetrische Auswertungen und Entzerrungen,
- kartografische Entwurfs- und Fortführungsarbeiten."

20. Teil II Abschnitt 21 Unterabschnitt 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Vorbemerkungen werden wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgende neue Vorbemerkung Nr. 1 eingefügt:
 - "1. Für die in diesem Unterabschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38b."
 - bb) Die bisherigen Vorbemerkungen Nr. 1, 2 und 3 werden die Vorbemerkungen Nr. 2, 3 und 4.
- b) Die Entgeltgruppe 9a wird wie folgt geändert:
 - vor der Entgeltgruppe 9a wird die Überschrift "Entgeltgruppe 9b" eingefügt.
 - bb) Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9a wird unter Streichung des Klammerzusatzes die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b.
 - cc) Die bisherige Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe 9a wird einzige Fallgruppe.
- c) Nach der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a wird die Überschrift "Entgeltgruppe 8" eingefügt.
- d) Die bisherige einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 7 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 8.
- e) Die Überschrift "Entgeltgruppe 7" wird gestrichen.
- 21. Teil II Abschnitt 22 wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

"Vorbemerkung:

- (1) ¹Beschäftigte, die nach Entgeltgruppe 9b, 10 oder 11 dieses Abschnitts eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 23,01 Euro. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ³Die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung des Abschnitts 22.
- (2) Die Zulage steht nicht zu neben einer Zulage nach dem Tarifvertrag, der nach Nr. 7 der Anlage 1 Teil C zum TVÜ-H fortgilt."
- 22. Teil II Abschnitt 23 Unterabschnitt 2 wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

"Vorbemerkung:

¹Beschäftigte, die nach Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1, 3 oder 4 oder der Entgeltgruppe 9a dieses Unterabschnitts eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 38,35 Euro. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ³Die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung des Unterabschnitts 2."

23. Teil II Abschnitt 23 Unterabschnitt 3 wird wie folgt geändert:

Es wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

"Vorbemerkung:

¹Beschäftigte, die nach Entgeltgruppe 6 Fallgruppen 3 oder 5, Entgeltgruppe 7 Fallgruppen 1 bis 4, Entgeltgruppe 8 Fallgruppen 1 oder 3 oder Entgeltgruppe 9a dieses Unterabschnitts eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 38,35 Euro. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ³Die Zahlung erfolgt längstens bis zu einer Überarbeitung bzw. Neuregelung des Unterabschnitts 3."

- 24. Im Teil III Vorbemerkung Nr. 4 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Berufsbildungsgesetz" die Wörter "oder der Handwerksordnung" eingefügt.
- 25. Teil III Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Entgeltgruppe 3 Fallgruppen 3 und 4 wird jeweils der Klammerzusatz gestrichen.
 - b) In Entgeltgruppe 2 Fallgruppe 3 wird der Klammerzusatz gestrichen.
- 26. Teil III Abschnitt 2 Unterabschnitt 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

"Vorbemerkung:

Für die in diesem Unterabschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38b."

b) Vor der Entgeltgruppe 8 wird folgende neue Entgeltgruppe 9a eingefügt:

"Entgeltgruppe 9a

Tauchermeisterinnen und Tauchermeister, die selbst hochwertige Arbeiten ausführen, oder gleichwertige Taucheraufseherinnen und Taucheraufseher, die selbst hochwertige Arbeiten verrichten oder denen mindestens eine Handwerkerin oder ein Handwerker unterstellt ist, die oder der hochwertige Arbeiten verrichtet."

c) Die Entgeltgruppe 8 wird wie folgt gefasst:

"Entgeltgruppe 8

Tauchermeisterinnen und Tauchermeister, von denen die Tauchermeisterinnenprüfung oder Tauchermeisterprüfung der Industrie- und Handelskammer verlangt wird."

- 27. Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

"Vorbemerkung:

- Für die in diesem Unterabschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38b."
- b) In Entgeltgruppe 8 wird nach der Angabe "Entgeltgruppe 7" die Angabe "des Abschnitts 1" eingefügt.
- c) Nach der einzigen Fallgruppe der Entgeltgruppe 8 wird die Überschrift "Entgeltgruppe 7" eingefügt.
- d) Die bisherige Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 7.
- e) Die bisherige Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 1 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 6.
- 28. Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

"Vorbemerkung:

Für die in diesem Unterabschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38b."

- b) Die Entgeltgruppe 9a wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Fallgruppe 1 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherige Fallgruppe 2 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a.
- c) Die bisherige Fallgruppe 5 der Entgeltgruppe 3 wird die Fallgruppe 3 der Entgeltgruppe 4.
- d) Die Entgeltgruppe 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Fallgruppe 2 werden nach dem Wort "Hundepfleger" die Wörter "ohne einschlägige Berufsausbildung" eingefügt.
 - bb) In der Fallgruppe 4 werden nach dem Wort "Pferdepfleger" die Wörter "ohne einschlägige Berufsausbildung" eingefügt.
- 29. Teil III Abschnitt 3 Unterabschnitt 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Vorbemerkung eingefügt:

"Vorbemerkung:

Für die in diesem Unterabschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38b."

- b) In Entgeltgruppe 5 wird folgende Fallgruppe 3 angefügt:
 - "3. Wasserbauarbeiterinnen und Wasserbauarbeiter, die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben und eine entsprechende Tätigkeit ausüben."
- 30. In Abschnitt 3 Unterabschnitt 11 werden in Entgeltgruppe 3 die Wörter "Pferdewärterinnen und Pferdewärter (Pferdepflegerinnen und Pferdepfleger)" durch die Vörter "Pferdepflegerinnen und Pferdepfleger ohne einschlägige Berufsausbildung" ersetzt.

Änderung des TV-H zum 1. Februar 2020

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch §§ 7 und 8 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

- 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In Teil A. Allgemeiner Teil Abschnitt VI wird nach der Angabe zu § 38b folgende Angabe eingefügt:
 - "§ 38c Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst zum 1. Februar 2020"
 - b) In Teil B. Sonderregelungen wird nach der Angabe zu § 51 folgende Angabe eingefügt:
 - "§ 52 Sonderregelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst"
 - c) In Teil C. Anlagen wird nach der Anlage E folgende Angabe eingefügt:
 - "Anlage F Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst"
- 2. § 1 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe I wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Buchstabe I wird folgender Buchstabe m angefügt:
 - "m) Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst (§ 52)."
- 3. Nach § 38b wird folgender § 38c eingefügt:

"§ 38c Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst zum 1. Februar 2020

- (1) Beschäftigte im Sinne von Teil II Abschnitt 19 der Anlage A,
 - deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Januar 2020 hinaus fortbesteht und
 - die am 1. Februar 2020 unter den Geltungsbereich (§ 1) fallen, sind in die neuen S-Entgeltgruppen übergeleitet.
- (2) ¹Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 sind wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit unter Mitnahme der Restzeit zugeordnet:

bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)
1/1/R	1/1/R
2/1/R	2/1/R
2/2/R	2/2/R
3/1/R	. 2/3/R
3/2/R	3/1/R
3/3/R	3/2/R
4/1/R	3/3/R
4/2/R	3/4/R
4/3/R	4/1/R

	T
4/4/R	4/2/R
5/1/R	4/3/R
5/2/R	4/4/R
5/3/R	5/1/R
5/4/R	5/2/R
5/5/R	5/3/R
6/1/R	5/4/R
6/2/R	5/5/R
6/3/R	6

²Für Beschäftigte im Sinne von Teil II Abschnitt 19 der Anlage A, deren Eingruppierung sich nach Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 2 des Unterabschnitts 6 richtet, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Stufe 4 die Endstufe ist. ³Abweichend von Satz 1 sind Beschäftigte im Sinne von Teil II Abschnitt 19 der Anlage A, deren Eingruppierung sich nach Entgeltgruppe S 8b der Unterabschnitte 5 oder 6 richtet, wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit unter Mitnahme der Restzeit zugeordnet:

bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)
1/1/R	1/1/R
2/1/R	2/1/R
2/2/R	2/2/R
3/1/R	2/3/R
3/2/R	3/1/R
3/3/R	3/2/R
4/1/R	3/3/R
4/2/R	3/4/R
4/3/R	4/1/R
4/4/R	4/2/R
5/1/R	4/3/R
5/2/R	4/4/R
5/3/R	4/5/R
5/4/R	4/6/R
5/5/R	5/1/R
6/1/R	5/2/R
6/2/R	5/3/R
6/3/R	5/4/R
6/4/R	5/5/R
6/5/R	5/6/R
6/6/R	5/7/R
6/7/R	5/8/R
6/8/R	6

⁴Für Beschäftigte im Sinne von Teil II Abschnitt 19 der Anlage A, deren Eingruppierung sich nach Entgeltgruppe S 8b des Unterabschnitts 4 richtet, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Stufe 4 die Endstufe ist. ⁵Abweichend von Satz 1 sind Beschäftigte im Sinne von Teil II Abschnitt 19 der Anlage A, deren Eingruppierung sich nach Entgeltgruppe S 2 des Unterabschnitts 6 richtet, stufengleich unter Mitnahme der Restzeit übergeleitet. ⁶Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den für das jeweilige Tätigkeitsmerkmal geltenden Stufenregelungen. ⁷Beschäftigte, die im Februar 2020 in ihrer bisherigen Entgeltgruppe bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einen Stufenaufstieg gehabt hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Januar 2020 erfolgt. ⁸Beschäftigte in einer individuellen Endstufe werden wie folgt einer Stufe zugeordnet:

- Übersteigt der Betrag, der ohne die Änderungen in Teil II Abschnitt 19 der Anlage A für Februar 2020 als individuelle Endstufe zustehen würde, den Betrag der höchsten Stufe, werden Beschäftigte einer individuellen Endstufe zugeordnet, die der nach bisherigem Recht für Februar 2020 zustehenden individuellen Endstufe entspricht; § 6 Absatz 4 Satz 5 TVÜ-H gilt entsprechend;
- übersteigt der Betrag, der ohne die Änderungen in Teil II Abschnitt 19 der Anlage A für Februar 2020 als individuelle Endstufe zustehen würde, den Betrag der höchsten Stufe nicht, werden sie zunächst der Stufe zugeordnet, in der sie mindestens den Betrag der individuellen Endstufe erhalten; anschließend erfolgt die Einstufung unter Berücksichtigung der in der individuellen Endstufe bisher verbrachten Zeit.
- (3) ¹Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus den für Februar 2020 zustehenden Entgeltbestandteilen im Sinne des Satzes 2 zusammensetzt, die ohne die Änderungen in Teil II Abschnitt 19 der Anlage A zustehen würden. ²Entgeltbestandteile im Sinne des Satzes 1 sind nur
 - das Tabellenentgelt nach Anlage B einschließlich eines gegebenenfalls nach der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 17 Absatz 4 zustehenden Garantiebetrages;
 - das Entgelt aus einer individuellen Endstufe einschließlich eines gegebenenfalls nach der Protokollerklärung Nr. 2 zu § 17 Absatz 4 zustehenden Garantiebetrages;
 - eine Entgeltgruppenzulage nach Anlage E in der bis zum 31. Januar 2020 geltenden Fassung, erhöht um 3,12 v. H.;
 - eine nach § 9 oder § 17 Absatz 5 Satz 2 TVÜ-H zustehende Besitzstandszulage.

³Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 24 Absatz 2 berechnet. ⁴Für Beschäftigte, die nicht für alle Tage im Februar 2020 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten.

- (4) ¹Ist das Vergleichsentgelt nicht höher als das Tabellenentgelt nach Anlage F der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe der Entgeltgruppe, in der die/der Beschäftigte am 1. Februar 2020 eingruppiert ist, erhält die/der Beschäftigte das entsprechende Tabellenentgelt ihrer/seiner Entgeltgruppe. ²Übersteigt das Vergleichsentgelt das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe, erhält die/der Beschäftigte so lange das Vergleichsentgelt, bis das jeweils zustehende Tabellenentgelt das Vergleichsentgelt erreicht bzw. übersteigt. ³Das Vergleichsentgelt verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächstniedrigere Stufe."
- In § 39 Absatz 3 Buchstabe j wird im Klammervermerk die Angabe "B und C" durch die Angabe "B, C und F" ersetzt.
- 5. In § 43 Nr. 5 Ziffer 1 zu § 8 wird Absatz 1 Satz 2 wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe f wird der erste Spiegelstrich wie folgt gefasst:
 - "- für Beschäftigte nach § 38 Absatz 4 Satz 1, soweit die Samstagsarbeit nicht im Rahmen von Wechselschicht- oder Schichtarbeit anfällt, im Übrigen

20 v.H., 0.64 Euro."

- b) Im zweiten Halbsatz werden die Wörter "Buchstaben a, b 2. Alternative und c bis e sowie Buchstabe f 2. Alternative beziehen sich die Werte" durch die Wörter "Buchstaben a bis f beziehen sich die Vomhundertsätze" ersetzt.
- 6. Nach § 51 wird folgender § 52 eingefügt:
 - >§ 52 Sonderregelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

Nr. 1 zu § 1 - Geltungsbereich

Diese Sonderregelungen gelten für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst.

Nr. 2 zu § 15 - Tabellenentgelt

- § 15 Absatz 2 gilt in folgender Fassung:
- "(2) Die Höhe der Tabellenentgelte ist in der Anlage F festgelegt."

Nr. 3 zu § 16 - Stufen der Entgelttabelle

- § 16 Absatz 1 Satz 1 gilt in folgender Fassung:
 "¹Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen sechs Stufen."
- 2. § 16 Absatz 2 Satz 3 gilt für die Entgeltgruppen S 3 bis S 18 in folgender Fassung:
 - "³Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2 beziehungsweise bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens vier Jahren in Stufe 3."
- 3. § 16 Absatz 3 Satz 1 gilt in folgender Fassung:

"¹Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Absatz 2 – nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,

Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,

Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,

Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4,

Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5."

Nr. 4 Zuordnung der Entgeltgruppen

Soweit in diesem Tarifvertrag auf bestimmte Entgeltgruppen der Anlage B Bezug genommen wird, entspricht:

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
S 2	2
S 3	4
S 4	5
S 5 (nicht besetzt)	6
S 6 (nicht besetzt), S 7, S 8a, S 8b	8
S 9, S 10, S 11a	9a
S 11b, S 12, S 13, S 14	9b
S 15, S 16	10
S 17	11
S 18	12.<

7. Als Anlage F wird die Anlage 5 dieses Tarifvertrages angefügt.

§ 10

Änderung der Anlage A zum TV-H zum 1. Februar 2020

Die Anlage A zum TV-H, zuletzt geändert durch § 8 dieses Tarifvertrags, wird wie folgt geändert:

- 1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Zeilen zu Teil II Abschnitt 19 Unterabschnitt 1 und Unterabschnitt 3 wie folgt gefasst:
 - "19.1 Leiterinnen und Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung"
 - "19.3 Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderungen oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung"
- 2. Teil II Abschnitt 19 wird wie folgt gefasst:
 - "19. Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

Vorbemerkungen:

- 1. Für die in diesem Abschnitt eingruppierten Beschäftigten gilt § 38c.
- ¹Die Untergliederung dieses Abschnitts dient ausschließlich der besseren Übersichtlichkeit und nicht einer Veränderung des rechtlichen Verhältnisses der Tätigkeitsmerkmale zueinander. ²Insbesondere stellen die Tätigkeitsmerkmale dieses Abschnitts insgesamt, nicht aber die Zusammenfassung von Tätigkeitsmerkmalen in den jeweiligen Unterabschnitten für sich eine abschließende spezielle Eingruppierungsregelung im Sinne der Rechtsprechung des BAG (z.B. Urt. vom 5. Juli 2006 4 AZR 555/05) dar. ³So können z.B. Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung bei Erfüllen der Voraussetzungen als "sonstige Beschäftigte" nach den in Unterabschnitt 4 aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen eingruppiert sein, obwohl Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung nur in Tätigkeitsmerkmalen des Unterabschnitts 6 benannt sind.
- 3. ¹Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung in den Unterabschnitten 1, 2 und 3 ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. ²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung um mehr als 5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. ⁴Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁵Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.
- 19.1 Leiterinnen und Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung

Vorbemerkungen:

- ¹Beschäftigte, die nach diesem Unterabschnitt eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- und/ oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim)
 - eine monatliche Zulage in Höhe von 61,36 Euro, wenn in dem Heim überwiegend Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind;
 - b) eine monatliche Zulage in Höhe von 30,68 Euro, wenn nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht sind.

²Satz 1 Buchstabe a gilt für die Dauer der Tätigkeit in einem Wohnheim für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX entsprechend. ³Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ⁴Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.

- Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend Kinder und/oder Jugendliche mit Behinderungen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.
- Der Unterabschnitt gilt nicht für Leiterinnen und Leiter bzw. ständige Vertreter terinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Wohngruppen.

Entgeltgruppe S 18

Beschäftigte als Leiterinnen und Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.

Entgeltgruppe S 17

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind.

Entgeltgruppe S 16

- Beschäftigte als Leiterinnen und Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX.
- 2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind.

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind.

19.2 Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten

Vorbemerkung:

Kindertagesstätten im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieses Unterabschnitts sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

Entgeltgruppe S 18

Beschäftigte als Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.

Entgeltgruppe S 17

- 1. Beschäftigte als Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.
- 2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Kindertagesstätten

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe S 16

- 1. Beschäftigte als Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.
- 2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Kindertagesstätten

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe S 15

- 1. Beschäftigte als Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.
- 2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Kindertagesstätten
 - mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe S 13

- 1. Beschäftigte als Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.
- Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Kindertagesstätten

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe S 9

- 1. Beschäftigte als Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten:
- Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Kindertagesstätten

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärung)

Protokollerklärung:

Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters bestellt werden.

19.3 Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung

Vorbemerkung:

Kindertagesstätten im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieses Unterabschnitts sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

Entgeltgruppe S 18

Beschäftigte als Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen.

Entgeltgruppe S 17

1. Beschäftigte als Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe S 16

 Beschäftigte als Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.

2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe S 15

- 1. Beschäftigte als Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX.
- 2. Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe S 11a

Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen oder ständige Vertreter von Leiterinnen oder Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten

für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind.

(Hierzu Protokollerklärung)

Protokollerklärung:

Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters bestellt werden.

19.4 Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Psychagoginnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychagogen, Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer, Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen

Vorbemerkungen:

- Beschäftigte, die nach diesem Unterabschnitt eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- und/ oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim)
 - eine monatliche Zulage in Höhe von 61,36 Euro, wenn in dem Heim überwiegend Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind;
 - b) eine monatliche Zulage in Höhe von 30,68 Euro, wenn nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht sind.
 - ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ³Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.
- 2. Nr. 1 gilt nicht für Beschäftigte der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 2 sowie Beschäftigte der Entgeltgruppe S 15 Fallgruppe 2.

Entgeltgruppe S 18

Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem hessischen Sozialberufeanerkennungsgesetz vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 1 heraushebt.

Entgeltgruppe S 17

1. Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem hessischen Sozialberufeanerkennungsgesetz vorgesehen – mit staatli-

cher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.

2. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Psychagoginnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 15

- Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und soweit nach dem hessischen Sozialberufeanerkennungsgesetz vorgesehen mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
 - deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.
- 2. Gerichtshelferinnen und Gerichtshelfer, Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer.

Entgeltgruppe S 12

Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem hessischen Sozialberufeanerkennungsgesetz vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe S 11b

Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem hessischen Sozialberufeanerkennungsgesetz vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe S 9

1. Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

2. Beschäftigte in der Tätigkeit von Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem hessischen Sozialberufeanerkennungsgesetz vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung.

Entgeltgruppe S 8b

Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen und Sozialarbeitern/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.

(Keine Stufen 5 und 6)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Psychagoginnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.
- Nr. 2 Schwierige Tätigkeiten sind z.B. die
 - a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
 - b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
 - c) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
 - d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
 - e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9.
 - Nr. 3 Unter Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge" erworben haben.

19.5 Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst

Vorbemerkung:

¹Beschäftigte, die nach diesem Unterabschnitt eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- und/oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine monatliche Zulage in Höhe von 40,90 Euro, wenn in dem Heim überwiegend Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und/oder Jugendliche mit

wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ³Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.

Entgeltgruppe S 8b

Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister, Industriemeisterinnen und Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen und Gärtnermeister als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

(Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5)

Entgeltgruppe S 7

Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

Entgeltgruppe S 4

Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung.

19.6 Erzieherinnen und Erzieher, Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger

Vorbemerkung:

¹Beschäftigte, die nach diesem Unterabschnitt eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- und/oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim)

- eine monatliche Zulage in Höhe von 61,36 Euro, wenn in dem Heim überwiegend Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind;
- b) eine monatliche Zulage in Höhe von 30,68 Euro, wenn nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht sind.

²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. ³Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.

Entgeltgruppe S 17

Beschäftigte

mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens 24 Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a.

Entgeltgruppe S 15

Beschäftigte

mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens zwölf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a.

Entgeltgruppe S 9

- Beschäftigte
 - mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens acht Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a.
- 2. Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie Heilerzieherinnen und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8b.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

Entgeltgruppe S 8b

Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie Heilerzieherinnen und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5) (Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1, 2 und 3)

Entgeltgruppe S 8a

Erzieherinnen und Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie Heilerzieherinnen und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nr. 1 und 2)

Entgeltgruppe S 4

- 1. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,
 - mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.
 - (Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)
- 2. Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen oder Erzieher, Heilerziehungspfleger innen oder Heilerziehungspfleger sowie Heilerzieherinnen oder Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung.

(Keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 3

Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe S 2

Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen oder Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung.

(Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen und Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18-jährigen Personen (z.B. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).
- Nr. 2 Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch
 - Kindergärtnerinnen und Kindergärtner sowie Hortnerinnen und Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen t\u00e4tig sind,
 - Beschäftigte mit einem Bachelorabschluss "Kindheitspädagogik" bzw. "Elementarpädagogik", wenn sie in der Erziehung von Kindem und Jugendlichen eingesetzt sind,

eingruppiert.

- Nr. 3 Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B. die
 - a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - b) Tätigkeiten in Gruppen von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindem und/ oder Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,

- d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
- e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S. 8a,
- f) Tätigkeiten einer Facherzieherin oder eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.

Nr. 4 Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z.B.

- Tätigkeiten in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,
- b) die allein verantwortliche Betreuung von Gruppen z.B. in Randzeiten,
- c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- d) Tätigkeiten in Gruppen von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindem und/oder Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
- e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen."

§ 11

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Für Beschäftigte, die spätestens mit Ablauf des 29. März 2019 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nur, wenn sie dies bis zum 31. Oktober 2019 schriftlich beantragen.

§ 12

Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

§ 3 am 1. März 2019,

§ 4 am 1. Juni 2019,

§ 5 und § 6 am 1. August 2019,

§ 7 und § 8 am 1. Januar 2020,

§ 9 und § 10 am 1. Februar 2020

in Kraft.

2 9. Jan. 2020 Datum

(Peter Beuth) Land Hessen

10.12.13 00

(Volker Geyer) dbb beamtenbund und tarifunion

Fachvorstand Tarifpolitik

Anlage 1 zum Änderungstarifvertrag Nr. 16 zum TV-H vom 29. März 2019

Anlage B

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15 gültig vom 1. März 2019 bis 31. Juli 2019

Entgelt-	Grund	Grundentgelt		Entwicklungsstufen					
gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6			
15	4.600,92	5.030,18	5.216,70	5.879,24	6.380,99	6.572,42			
14	4.163,67	4.554,18	4.817;90	5.216,70	5.827,79	6.002,62			
13	3.842,21	4.200,40	4.425,52	4.862,92	5.467,57	5.631,60			
12	3.451,93	3.768,13	4.290,42	4.753,56	5.351,79	5.512,34			
11	3.336,77	3.635,70	3.894,28	4.290,42	4.869,36	5.015,44			
10	3.215,19	3.509,58	3.768,13	4.026,72	4.528,45	4.664,30			
9	2.871,00	3.128,39	3.271,90	3.673,56	4.001,49	4.121,53			
8	2.696,06	2.943,05	3.062,61	3.176,23	3.301,79	3.379,53			
7	2.533,61	2.769,65	2.931,08	3.050,67	3.146,34	3.230,03			
6	2.489,86	2.721,82	2.841,40	2.960,98	3.038,72	3.122,41			
5	2.389,89	2.614,19	2.733,79	2.847,37	2.937,06	2.996,85			
4	2.279,35	2.500,60	2.650,07	2.733,79	2.817,48	2.871,29			
3	2.249,46	2.464,71	2.524,51	2.620,17	2.697,89	2.763,68			
2	2.093,99	2.291,31	2.351,11	2.410,90	2.548,42	2.691,91			
1		1.890,72	1.920,61	1.956,48	1.992,37	2.082,05			

In der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Laufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 oder sieben Jahren in Stufe 3 erhöht sich der Tabellenwert nach fünf Jahren in Stufe 4 um 110,21 Euro.

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15 gültig vom 1. August 2019 bis 31. Januar 2020

Grundentgelt Entwicklungsstufen Entgeltgruppe Stufe 1 Stufe 2 Stufe 3 Stufe 4 Stufe 5 Stufe 6 15 4.600,92 5.030,18 5.216,70 5.879,24 6.380,99 6.572,42 14 4.163,67 4.554,18 4.817,90 5.216,70 5.827,79 6.002,62 13 3.842,21 4.200,40 4.425,52 4.862,92 5.467,57 5.631,60 12 3.451,93 3.768,13 4.290,42 4.753,56 5.351,79 5.512,34 11 3.336,77 3.635,70 3.894,28 4.290,42 4.869,36 5.015,44 10 4.026,72 3.215,19 3.509.58 3.768,13 4.528,45 4.664,30 9b 2.871,00 3.128,39 3.271,90 3.673,56 4.001,49 4.121,53 9a 2.871,00 3.128,39 3.176,23 3.271,90 3.673,56 3.783,77 8 2.696,06 2.943,05 3.062,61 3.176,23 3.301,79 3.379,53 7 2.769,65 2.931,08 3.050,67 3.146,34 3.230,03 2.533,61 6 2.489,86 2.721,82 3.038,72 3.122,41 2.841,40 2.960,98 5 2.389,89 2.614,19 2.733,79 2.847,37 2.937,06 2:996,85 4 2.279,35 2.500,60 2.650,07 2.733,79 2.817,48 2.871,29 3 2.249,46 2.464,71 2.524,51 2.620,17 2.697,89 2.763,68 2 2.093,99 2.291,31 2.351,11 2.410,90 2.548,42 2.691,91 1 1.890,72 1.920,61 1.956,48 1.992,37 2.082,05

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15 gültig vom 1. Februar 2020 bis 31. Dezember 2020

	· 	<u> </u>				<u> </u>		
Entgelt-	Grund	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6		
15	4.798,76	5.187,12	5.379,46	6.062,67	6.580,08	6.777,48		
14	4.342,71	4.696,27	4.968,22	5.379,46	6.009,62	6.189,90		
13	4.007,43	4.331,45	4.563,60	5.014,64	5.638,16	5.807,31		
12	3.600,36	3.885,70	4.424,28	4.901,87	5.518,77	5.684,33		
11	3.480,25	3.749,13	4.015,78	4.424,28	5.021,28	5.171,92		
10	3.353,44	3.619,08	3.885,70	4.152,35	4.669,74	4.809,83		
9b	2.994,45	3.228,39	3.373,98	3.788,18	4.126,34	4.250,12		
9a	2.994,45	3.228,39	3:276,23	3.373,98	3.788,18	3.901,82		
8	2.811,99	3.043,05	3.162,61	3.276,23	3.404,81	3.484,97		
7	2.642,56	2.869,65	3.031,08	3.150,67	3.246,34	3.330,81		
6	2.596,92	2.821,82	2.941,40	3.060,98	3.138,72	3.222,41		
5	2.492,66	2.714,19	2.833,79	2.947,37	3.037,06	3.096,85		
4	2.379,35	2.600,60	2.750,07	2.833,79	2.917,48	2.971,29		
3	2.349,46	2.564,71	2.624,51	2.720,17	2.797,89	2.863,68		
2	2.193,99	2.391,31	2.451,11	2.510,90	2.648,42	2.791,91		
1		1.990,72	2.020,61	2.056,48	2.092,37	2.182,05		

Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15 gültig ab 1. Januar 2021

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
J	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	4.885,14	5.254,55	5.449,39	6.141,48	6.665,62	6.865,59	
14	4.420,88	4.757,32	5.032,81	5.449,39	6.087,75	6.270,37	
13	4.079,56	4.387,76	4.622,93	5.079,83	5.711,46	5.882,81	
- 12	3.665,17	3.936,21	4.481,80	4.965,59	5.590,51	5.758;23	
11	3.542,89	3.797,87	4.067,99	4.481,80	5.086,56	5.239,15	
10	3.413,80	3.666,13	3.936,21	4.206,33	4.730,45	4.872,36	
9b	3.048,35	3.270,36	3.417,84	3.837,43	4.179,98	4.305,37	
9a	3.048,35	3.270,36	3.318,82	3.417,84	3.837,43	3.952,54	
8	2.862,61	3.083,05	3.203,72	3.318,82	3.449,07	3.530,27	
7	2.690,13	2.909,65	3.071,08	3.191,63	3.288,54	3.374,11	
6	2.643,66	2.861,82	2.981,40	3.100,98	3.179,52	3.264,30	
5	2.537,53	2.754,19	2.873,79	2.987,37	3.077,06	3.137,11	
4	2.422,18	2.640,60	2.790,07	2.873,79	2.957,48	3.011,29	
3	2.391,75	2.604,71	2.664,51	2.760,17	2.837,89	2.903,68	
2	2.233,99	2:431,31	2.491,11	2.550,90	2.688,42	2.831,91	
1		2.030,72	2.060,61	2.096,48	2.132,37	2.222,05	

Anlage 2 zum Änderungstarifvertrag Nr. 16 zum TV-H vom 29. März 2019

Anlage C

Entgelttabelle für Pflegekräfte

gültig vom 1. März 2019 bis 31. Januar 2020

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
KR 12a	•	4.293,33	4.443,84	4.929,83	5.496,34	5.746,23
KR 11b		4.201,12	4.338,85	4.683,21	5.095,33	5.252,72
KR 11a		4.099,48	4.233,90	4.569,92	5.026,46	5.109,77
KR 10a		3.997,85	4.128,93	4.456,60	4.693,22	4.754,30
KR 9d		3.794,55	3.918,97	4.230,00	4.421,06	4.509,93
KR 9c		3.591,28	3.709,03	4.003,40	4.198,90	4.287,77
KR 9b		3.388,01	3.499,09	3.810,11	3.960,07	4.054,49
KR 9a		3.221,38	3.388,01	3.499,09	3.710,13	3.799,00
KR 8a		2.963,99	3.108,42	3.293,58	3.443,14	3.650,55
KR 7a		2.793,34	2.963,99	3.226,55	3.357,80	3.493,02
KR 4a	2.341,38	2.504,63	2.662,09	2.996,82	3.082,14	3.239,64
KR 3a	2.243,15	2.466,32	2.530,84	2.635,83	2.714,62	2.899,67

Entgelttabelle für Pflegekräfte

gültig vom 1. Februar 2020 bis 31. Dezember 2020

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
KR 12a		4.427,28	4.582,49	5.083,64	5.667,83	5.925,51
KR 11b		4.332,19	4.474,22	4.829,33	5.254,30	5.416,60
KR 11a	,	4.227,38	4.366,00	4.712,50	5.183,29	5.269,19
KR 10a		4.122,58	4.257,75	4.595,65	4.839,65	4.902,63
KR 9d		3.912,94	4.041,24	4.361,98	4.559,00	4.650,64
KR 9c		3.703,33	3.824,75	4.128,31	4.329,91	4.421,55
KR 9b		3.493,72	3.608,26	3.928,99	4.083,62	4.180,99
KR 9a		3.321,89	3.493,72	3.608,26	3.825,89	3.917,53
KR 8a		3.056,47	3.205,40	3.396,34	3.550,57	3.764,45
KR 7a		2.880,49	3.056,47	3.327,22	3.462,56	3.602,00
KR 4a	2.414,43	2.582,77	2.745,15	3.090,32	3.178,30	3.340,72
KR 3a	2.313,14	2.543,27	2.609,80	2.718,07	2.799,32	2.990,14

Entgelttabelle für Pflegekräfte gültig ab 1. Januar 2021

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
KR 12a		4.484,83	4.642,06	5.149,73	5.741,51	6.002,54
KR 11b		4.388,51	4.532,38	4.892,11	5.322,61	5.487,02
KR 11a		4.282,34	4.422,76	4.773,76	5.250,67	5.337,69
KR 10a		4.176,17	4.313,10	4.655,39	4.902,57	4.966,36
KR 9d		3.963,81	4.093,78	4.418,69	4.618,27	4.711,10
KR 9c		3.751,47	3.874,47	4.181,98	4.386,20	4.479,03
KR 9b		3.539,14	3.655,17	3.980,07	4.136,71	4.235,34
KR 9a		3.365,07	3.539,14	3.655,17	3.875,63	3.968,46
KR 8a		3.096,20	3.247,07	3.440,49	3.596,73	3.813,39
KR 7a		2.917,94	3.096,20	3.370,47	3.507,57	3.648,83
KR 4a	2.445,82	2.616,35	2.780,84	3.130,49	3.219,62	3.384,15
KR 3a	2.343,21	2.576,33	2.643,73	2.753,40	2.835,71	3.029,01

Anlage D

Bereitschaftsdienstentgelte nach § 42 Nr. 6 und § 43 Nr. 5 TV-H

gültig vom 1. März 2019 bis 31. Januar 2020

Anmerkung: Bis zu einer Neuvereinbarung der Anlage D zum TV-H richtet sich für die Höhe der Bereitschaftsdienstentgelte die Zuordnung zu den Vergütungsgruppen nach den Anlagen 1a und 1b zum BAT beziehungsweise zu den Lohngruppen nach den Lohngruppenverzeichnissen zum MTArb in der bis zum 30. Juni 2014 geltenden Fassung.

gruppierun	gte, deren Ein- g sich nach der um BAT richtet	rung sich na	deren Eingruppie- ch der Anlage 1b BAT richtet	Beschäftigte, deren Ein- gruppierung sich nach dem MTArb richtet		
Vergütungs- gruppe	01.03.2019 bis 31.01.2020	Vergütungs- gruppe	01.03.2019 bis 31.01.2020	Lohn- gruppe	01.03.2019 bis 31.01.2020	
	(in Euro)		(in Euro)		(in Euro)	
1	40,19	Kr. XIII	33,36	9	22,55	
la	36,83	Kr. XII	30,73	8a	22,06	
lb .	33,89	Kr. XI	28,99	8	21,58	
lla	31,05	Kr. X	27,27	7a	21,11	
10	28,04	Kr. IX	25,69	7	20,66	
IVa	25,81	Kr. VIII	25,22	6a	. 20,21	
IVb	23,76	Kr. VII	23,82	6	19,76	
Va/b	. 22,91	Kr. VI	23,08	5a	19,32	
Vc	21,75	Kr. Va	22,21	5	18,92	
VIb	20,21	Kr. V	21,62	4a	18,50	
VII	18,98	Kr. IV	20,56	4	18,10	
VIII .	17,82	Kr. III	19,49	3a	17,71	
IXa	17,14	Kr. II	18,55	3	17,33	
IXb	16,84	Kr. I	17,71	2a	16,95	
X	15,99			2	. 16,56	
		•	•	1a	16,23	
J.				1	15,85	

Bereitschaftsdienstentgelte nach § 42 Nr. 6 und § 43 Nr. 5 TV-H

gültig vom 1. Februar 2020 bis 31. Dezember 2020

Anmerkung: Bis zu einer Neuvereinbarung der Anlage D zum TV-H richtet sich für die Höhe der Bereitschaftsdienstentgelte die Zuordnung zu den Vergütungsgruppen nach den Anlagen 1a und 1b zum BAT beziehungsweise zu den Lohngruppen nach den Lohngruppenverzeichnissen zum MTArb in der bis zum 30. Juni 2014 geltenden Fassung.

gruppierun	schäftigte, deren Ein- ppierung sich nach der age 1a zum BAT richtet Beschäftigte, deren Eingruppie- rung sich nach der Anlage 1b zum BAT richtet			Beschäftigte, deren Ein- gruppierung sich nach dem MTArb richtet		
Vergütungs- gruppe	01.02.2020 bis 31.12.2020	Vergütungs- gruppe	01.02.2020 bis 31.12.2020	Lohn- gruppe	01.02.2020 bis 31.12.2020	
	(in Euro)		(in Euro)	· ·	(in Euro)	
l' ·	41,48	Kr.;XIII	34,43	9	23,27	
la	38,01	Kr. XII	31,71	8a	22,77	
lb	34,97	Kr. XI	29,92	8	22,27	
lla	32,04	Kr. X	28,14	7a	21,79	
III	28,94	Kr. IX	26,51	7	21,32	
IVa	26,64	Kr. VIII	26,03	6a	20,86	
IVb	24,52	Kr. VII	24,58	6	20,39	
Va/b	23,64	Kr. VI	23,82	5a	19,94	
Vc	22,45	Kr. Va	22,92	5	19,53	
VIb	20,86	Kr. V	22,31	4a	19,09	
VII	19,59	Kr. IV	21,22	4	18,68	
VIII	18,39	Kr. III	20,11	3a	18,28	
IXa	17,69	Kr. II	19,14	3	17,88	
IXb	17,38	Kr. i	18,28	2a	17,49	
X	16,50			2	17,09	
				1a	16,75	
,	٠			1	16,36	

Bereitschaftsdienstentgelte nach § 42 Nr. 6 und § 43 Nr. 5 TV-H gültig ab 1. Januar 2021

Anmerkung: Bis zu einer Neuvereinbarung der Anlage D zum TV-H richtet sich für die Höhe der Bereitschaftsdienstentgelte die Zuordnung zu den Vergütungsgruppen nach den Anlagen 1a und 1b zum BAT beziehungsweise zu den Lohngruppen nach den Lohngruppenverzeichnissen zum MTArb in der bis zum 30. Juni 2014 geltenden Fassung.

Beschäftigte, deren Eingrup- pierung sich nach der Anlage 1a zum BAT richtet		Beschäftigte, deren Eingruppie- rung sich nach der Anlage 1b zum BAT richtet		Beschäftigte, deren Ein gruppierung sich nach dem MTArb richtet	
Vergütungs- gruppe	ab 01.01.2021	Vergütungs- gruppe	ab 01.01.2021	Lohn- gruppe	ab 01.01.2021
	(in Euro)		(in Euro)		(in Euro)
ı	42,06	Kr. XIII	34,91	9	23,60
la	38,54	Kr. XII	32,15	8a	23,09
lb	35,46	Kr. XI	30,34	8	22,58
lla	32,49	Kr. X	28,53	7a	22,10
111	29,35	Kr. IX	26,88	7	21,62
IVa	27,01	Kr. VIII	26,39	6a	21,15
IVb	24,86	Kr. VII	24,92	6	20,68
Va/b	23,97	Kr. VI	24,15	5a	20,22
Vc	22,76	Kr. Va	23,24	5	19,80
VIb	21,15	Kr. V	22,62	4a	19,36
VII	19,86	Kr. IV	21,52	4	18,94
VIII.	18,65	Kr. III	20,39	3a	18,54
IXa	17,94	Kr. II	19,41	3	18,13
IXb	17,62	Kr. I	18,54	2a	17,73
X ·	16,73			2 .	17,33
		- ,	•	1a	16,98
		-	•	1	16,59

Anlage E

Beträge der in der Entgeltordnung zum TV-H geregelten Zulagen

I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

¹Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Entgelt- gruppenzulage	vom 1. März 2019 bis 31. Januar 2020	vom 1. Februar 2020 bis 31. Dezember 2020	ab 1. Januar 2021			
	Euro/Monat					
1	160,47	165,61	167,93			
2	151,33	156,17	158,36			
3	140,38	(aufgehoben)	(aufgehoben)			
4	132,43	136,67	138,58			
5	128,36	(aufgehoben)	(aufgehoben)			
6	125,17	(aufgehoben)	(aufgehoben)			
7 ·	113,51	117,14	118,78			
8	112,64	116,24	117,87			
9	99,32	102,50	103,94			
10	85,83	(aufgehoben)	(aufgehoben)			
. 11	59,28	61,18	62,04			
12	105,47	(aufgehoben)	(aufgehoben)			
13	84,38	(aufgehoben)	(aufgehoben)			
14	52,74	54,43	55,19			
15	89,65	92,52	93,82			
16	250,00 *)	258,00	261,61			
17	25,00 *)	25,80	26,16			

*) ab 01. Januar 2020

³Im Zusammenhang mit der Einführung von Entgeltgruppenzulagen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst zum 1. März 2017 (§ 3 Nr. 2 bis 4 des Änderungstarifvertrages Nr. 13 zum TV-H vom 3. März 2017) gilt bis 31. Januar 2020 folgende Übergangsregelung:

Beschäftigte im Sinne von § 29 Absatz 2 TVÜ-H, die einen Antrag nach § 29 Absatz 3 TVÜ-H nicht gestellt haben, erhalten eine Entgeltgruppenzulage nach Nr. 12 bis 14, wenn sie bei Anwendung von § 12 nach einer der in § 3 Nr. 2 bis 4 des Änderungstarifvertrages Nr. 13 zum TV-H vom 3. März 2017 aufgeführten Fallgruppen des Teils II Abschnitt 19 der Entgeltordnung zum TV-H eingruppiert wären.

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie
- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung

verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt. ²Sie betragen

Nr. der Funktionszulage	vom 1. März 2019 bis 31. Januar 2020	vom 1. Februar 2020 bis 31. Dezember 2020	ab 1. Januar 2021		
	Euro/Monat				
1	112,67	116,28	117,91		
2	97,73	100,86	102,27		
3	153,69	158,61	160,83		
4	135,88	140,23	142,19		
5	128,45	132,56	134,42		
6	121,64	125,53	127,29		

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 6 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Die Vorarbeiterzulagen gemäß Nr. 6 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung betragen

Nr. der Vorarbeiterzulage	vom 1. März 2019 bis 31. Januar 2020				
	Euro/Monat .				
1	164,39	169,65	172,03		
2	281,37	290,37	294,44		

Anlage 5 zum Änderungstarifvertrag Nr. 16 zum TV-H vom 29. März 2019

Anlage F

Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

gültig vom 1. Februar 2020 bis 31. Dezember 2020

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.965,74	4.086,32	4.613,61	5.009,04	5.602,22	5.964,71
S 17	3.602,27	3.921,55	4.349,94	4.613,61	5.140,84	5.450,62
S 16	3.517,01	3.835,88	4.125,87	4.481,77	4.877,23	5.114,49
S 15	3.385,84	3.690,85	3.954,53	4.257,70	4.745,41	4.956,30
S 14	3.368,05	3.653,01	3.945,99	4.244,04	4.573,60	4.804,27
S 13	3.311,00	3.561,18	3.888,59	4.152,21	4.481,77	4.646,53
S 12	3.265,54	3.551,09	3.865,03	4.141,84	4.484,58	4.629,57
S 11b	3.180,87	3.500,58	3.668,01	4.089,83	4.419,38	4.617,11
S 11a	3.115,52	3.433,21	3.599,56	4.020,42	4.349,94	4.547,67
S 9	2.893,18	3.167,98	3.420,49	3.787,80	4.132,14	4.396,15.
S 8b	2:893,18	3.167,98	3.420,49	3.787,80	4.132,14	4.396,15
S 8a	2.851,98	3.099,10	3.317,18	3.523,81	3.724,66	3.934,14
S 7	2.783,50	3.017,27	3.222,06	3.426,79	3.580,39	3.809,51
S 4	2.635,35	2.882,89	3.062,08	3.183,65	3.298,84	3.478,27
S 3	2.465,27	2.712,69	2.884,81	3.042,88	3.115,18	3.201,57
S 2	2.283,01	2.511,64	2.575,16	2.676,77	2.759,32	2.829,19

Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst gültig ab 1. Januar 2021

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.017,29	4.139,44	4.673,59	5.074,16	5.675,05	6.042,25
S 17	3.649,10	3.972,53	4.406,49	4.673,59	5.207,67	5.521,48
<u>S</u> 16	3.562,73	3.885,75	4.179,51	4.540,03	4.940,63	5.180,98
S 15	3.429,86	3.738,83	4.005,94	4.313,05	4.807,10	5.020,73
S 14	3.411,83	3.700,50	3.997,29	4.299,21	4.633,06	4.866,73
S 13	3.354,04	3.607,48	3.939,14	4.206,19	4.540,03	4.706,93
S 12	3.307,99	3.597,25	3.915,28	4.195,68	4.542,88	4.689,75
S 11b	3.222,22	3.546,09	3.715,69	4.143,00	4.476,83	4.677,13
S 11a	3.156,02	3.477,84	3.646,35	4.072,69	4.406,49	4.606,79
S 9	2.930,79	3.209,16	3.464,96	3.837,04	4.185,86	4.453,30
S 8b	2.930,79	3.209,16	3.464,96	3.837,04	4.185,86	4.453,30
S 8a	2.889,06	3.139,39	3.360,30	3.569,62	3.773,08	3.985,28
S 7	2.819,69	3.056,49	3.263,95	3.471,34	3.626,94	3.859,03
S 4	2.669,61	2.920,37	3.101,89	3.225,04	3.341,72	3.523,49
S 3	2.497,32	2.747,95	2.922,31	3.082,44	3.155,68	3.243,19
S 2	2.312,69	2.544,29	2.608,64	2.711,57	2.795,19	2.865,97

Die Niederschriftserklärungen zum TV-H in der Fassung vom 3. März 2017 werden mit Wirkung zum 1. August 2019 wie folgt geändert:

- 1. In Nr. 11 wird Buchstabe b aufgehoben; die Angabe "a)" wird gestrichen.
- 2. In Nr. 13 wird die Angabe "Entgeltgruppen 1 bis 8" durch die Angabe "Entgeltgruppen 1 bis 4" sowie die Angabe "Entgeltgruppen 9 bis 15" durch die Angabe "Entgeltgruppen 9a bis 15" ersetzt.
- 3. Die bisherige Nr. 22a wird zur Nr. 22b.
- 4. Nach Nr. 22 wird folgenden neue Nr. 22a eingefügt:

"22a. Zu § 43 Nr. 7:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass auch der Zusatzurlaub für ständige Wechselschichtarbeit nach § 43 Nr. 7 gemäß § 27 Absatz 4 Satz 3 nicht auf den Gesamturlaub nach § 27 Absatz 4 Satz 2 angerechnet wird."

Die Niederschriftserklärungen der Anlage A zum TV-H in der Fassung vom 15. April 2015 werden mit Wirkung zum 1. August 2019 wie folgt geändert:

In der Überschrift der Nr. 7a wird die Angabe "Entgeltgruppe 9" durch die Angabe "Entgeltgruppe 9a" ersetzt.